



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH III - 30/18

MA 67, Kontrolleinrichtungen und

"Stornorichtlinien" in der Magistratsabteilung 67

Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV

vom 26. September 2018

## KURZFASSUNG

*Aus Anlass eines Prüfungsersuchens unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Kontrollleinrichtungen und "Stornorichtlinien" in der Magistratsabteilung 67 in den Jahren 2016 bis 2018 einer Prüfung.*

*Die Überwachung des ruhenden Verkehrs gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 und der Kurzparkzonen gemäß Parkometergesetz 2006 oblag der Landespolizeidirektion Wien - Landesverkehrsabteilung - Parkraumüberwachungsgruppe. Basis hierfür bildete eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien. Das Land Wien verpflichtete sich in dieser Vereinbarung, dem Bund das erforderliche Personal zur flächendeckenden Überwachung der Kurzparkzonen und des ruhenden Verkehrs sowie die zur Dienstverrichtung erforderliche Ausrüstung und die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dieses Personal unterstand dienstrechtlich der Magistratsabteilung 67, fachlich und organisatorisch der Landespolizeidirektion Wien.*

*Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Land Wien erfolgte in einem eigens dafür eingerichteten Koordinationsgremium.*

*Die Einschau ergab Verbesserungspotenzial in der Aufgabenwahrnehmung der Magistratsabteilung 67 im Koordinationsgremium, im integrierten Managementsystem der Magistratsabteilung 67 sowie im Umfang und der Analyse des von der Landespolizeidirektion Wien zu übermittelnden Datenmaterials.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung vom 26. September 2018 die Kontrolleinrichtungen und "Stornorichtlinien" in der Magistratsabteilung 67 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	9
1.1 Prüfungsgegenstand .....	9
1.2 Prüfungszeitraum .....	9
1.3 Prüfungshandlungen .....	9
1.4 Prüfungsbefugnis .....	10
1.5 Vorberichte .....	10
2. Prüfungsersuchen .....	10
3. Überblicksmäßige Darstellung der relevanten Gesetze und Verordnungen .....	11
3.1 Bundesrechtliche Regelungen .....	11
3.2 Landesrechtliche Regelungen .....	12
3.3 Rechtliche Regelungen hinsichtlich Verwaltungsübertretung und Kontrolle .....	12
4. Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Parkraumüberwachung in Wien .....	14
4.1 Allgemeine Verpflichtungen .....	14
4.2 Überwachung der Kurzparkzonen .....	15
4.3 Personalrechtliche Regelungen .....	15
4.4 Einrichtung des Koordinationsgremiums .....	16
5. Überwachungsorgane .....	17
5.1 Grundsätzliches .....	17
5.2 Personaleinsatz .....	17

5.3 Dienstaufsicht .....	18
5.4 Erweiterungsverpflichtung .....	18
5.5 Personalstand der abgeordneten Mitarbeitenden .....	19
5.6 Abgrenzungen Magistratsabteilung 67 - Landespolizeidirektion Wien.....	21
6. Koordinationsgremium .....	22
6.1 Geschäftsordnung.....	22
6.1.1 Zuständigkeit.....	23
6.1.2 Vorsitz.....	23
6.1.3 Geschäftsstelle .....	23
6.1.4 Personalvertretung .....	24
6.1.5 Einberufung der Sitzungen .....	24
6.1.6 Tagesordnung.....	24
6.1.7 Teilnahme an den Sitzungen .....	25
6.1.8 Beschlüsse .....	25
6.1.9 Protokolle.....	25
6.1.10 Änderung der Geschäftsordnung .....	26
6.2 Sitzungen des Koordinationsgremiums .....	26
6.2.1 Allgemeines .....	26
6.2.2 Inhalt der Protokolle.....	28
6.3 Fazit.....	32
6.3.1 Monatliche Berichte zur Überwachungseffizienz .....	32
6.3.2 Beilagen der Protokolle des Koordinationsgremiums.....	32
6.3.3 Reduktion der Beanstandungszahlen .....	33
6.3.4 Behandlung von Anlassfällen.....	36
7. Aufgaben und Organisation der Magistratsabteilung 67 .....	36
7.1 Aufgaben gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	36
7.2 Organigramm .....	37
7.3 Stabsbereich Organisation, Budget, Personal, Informations- und Kommunikationstechnologie .....	38
7.4 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit.....	38
7.5 Stabsbereich integriertes Managementsystem.....	38
7.6 Fachbereich Service und Information .....	38

7.7 Fachbereich Verfahrensadministration .....	39
7.8 Fachbereich Rechtsmittelverfahren .....	39
8. Magistratsinterne Vorgaben .....	39
8.1 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien.....	39
8.2 Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien .....	41
8.3 Dienstanweisungen der Magistratsabteilung 67 .....	41
8.3.1 Zeichnungsberechtigungen.....	41
8.3.2 Protokollierungsrichtlinie für die Strafenapplikation .....	43
8.3.3 Fazit .....	43
9. Integriertes Managementsystem der Magistratsabteilung 67 .....	44
9.1 Allgemeines .....	44
9.2 Qualitätsmanagement .....	45
9.3 Risikomanagement .....	46
9.3.1 Allgemeines .....	46
9.3.2 Risikofelder .....	46
9.3.3 Risikoanalyse .....	48
9.4 Internes Kontrollsystem .....	48
9.5 Interne Audits .....	50
9.6 Externe Audits .....	51
9.7 Fazit.....	52
10. Beanstandungen der Parkraumüberwachungsgruppe .....	53
10.1 Grundsätzliches.....	53
10.2 Erfassung von Beanstandungen .....	53
10.3 "Stornierungen" von Beanstandungen.....	54
10.3.1 Vornahme von "Stornierungen" durch die Parkraumüberwachungsgruppe....	54
10.3.2 Umfang der übermittelten Daten an die Magistratsabteilung 67 .....	55
11. Einstellungen in der Magistratsabteilung 67 .....	57
11.1 Vorgehensweise.....	57
11.2 Erfassung der Einstellungen .....	58
11.3 Übersicht der Einstellungen.....	59
11.4 Einschau in eingestellte Verfahren .....	60
12. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	62

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67.....	19
Tabelle 2: Anzahl der Beanstandungen durch die Parkraumüberwachungsgruppe.....	33
Tabelle 3: Übersicht der Einstellungen.....	59

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
Art.....	Artikel
AVG .....	Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
B-VG .....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
DA.....	Dienststellenausschuss
DO 1994.....	Dienstordnung 1994
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail .....	Elektronische Post
etc. ....	et cetera
EUR.....	Euro
FMEA.....	Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse
FPÖ.....	Freiheitliche Partei Österreich
IKS.....	Internes Kontrollsystem
IKT.....	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl. ....	inklusive
ISO .....	Internationale Organisation für Normung

IT .....	Informationstechnologie
iVm.....	in Verbindung mit
KFG. 1967 .....	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz.....	Kraftfahrzeug
lt. ....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
Nr. ....	Nummer
PDA.....	Personal Digital Assistant
PÜG.....	Parkraumüberwachungsgruppe
rd.....	rund
s. ....	siehe
StVO. 1960 .....	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a. ....	unter anderem
u.zw. ....	und zwar
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VStG .....	Verwaltungsstrafgesetz
VStV.....	Verwaltungsstrafverfahren
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
W-GBG.....	Wiener Gleichbehandlungsgesetz
W-PVG.....	Wiener Personalvertretungsgesetz
Z .....	Ziffer
z.B. ....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

## GLOSSAR

### Abordnung

Eine Abordnung ist die Überlassung einer bzw. eines Mitarbeitenden der Stadt Wien an eine andere Dienstgeberin bzw. einen anderen Dienstgeber, wobei das Dienst-

verhältnis zur Stadt Wien aufrecht bleibt. Eine Abordnung von Mitarbeitenden kann nur mit deren Zustimmung erfolgen, eine jederzeitige Rückkehr zur Stadt Wien ist grundsätzlich möglich. Die rechtliche Grundlage für die Abordnung von Mitarbeitenden der Stadt Wien findet sich für beamtete Mitarbeitende in der DO 1994, für Mitarbeitende aufgrund eines Vertragsverhältnisses in der VBO 1995 bzw. im Wiener Bedienstetengesetz.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

In Verfolgung eines Prüfungsersuchens unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Kontrolleinrichtungen und "Stornorichtlinien" in der Magistratsabteilung 67 einer Prüfung.

Prüfungsgegenständlich waren ausschließlich die Magistratsabteilung 67 und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen des Prüfungsersuchens. Nicht prüfungsgegenständlich war jener Organisationsbereich der Landespolizeidirektion Wien, in dem die abgeordneten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67 den Dienst versahen. Eine Organisationsprüfung der Magistratsabteilung 67, eine umfassende Prüfung der eingesetzten Managementsysteme sowie eine Prüfung der technischen Systeme waren ebenfalls nicht Ziel des Prüfungsberichtes.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten bis dritten Quartal 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 30. Jänner 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 16. Oktober 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018, wobei gegebenenfalls zum besseren Verständnis auch auf frühere bzw. aktuelle Entwicklungen eingegangen wurde.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Literatur- und Internetrecherchen, Akteneinsicht, Dokumentenanalysen und Berechnungen sowie Interviews bei der Magistratsabteilung 67.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73e Abs. 1 iVm § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Die Prüfungskompetenzen des Stadtrechnungshofes Wien sind in der Wiener Stadtverfassung abschließend geregelt, eine Prüfungskompetenz gegenüber externen Organisationseinheiten, denen Bedienstete der Stadt Wien in Form einer Abordnung zugeteilt werden, ist nicht vorgesehen.

#### **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegt dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre folgender relevanter Prüfungsbericht vor:

- Bericht des Rechnungshofes Reihe Bund 2017/22, Reihe Wien 2017/4 "Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien".

#### **2. Prüfungsersuchen**

Sechs FPÖ - Gemeinderatsmitglieder der Bundeshauptstadt Wien richteten gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung das Ersuchen auf Prüfung der Kontroll-einrichtungen und "Stornorichtlinien" in der Magistratsabteilung 67.

Einer einleitenden Begründung folgte in den Fragen 1 bis 9 folgendes Prüfungsersuchen:

- *"Sind die Kontrolleinrichtungen für die Dokumentierung von Stornierungen bei Organstrafverfügungen zeitgemäß, zweckmäßig und tauglich?"*
- *Gab es bereits länger zurückliegende Vorfälle in Bezug auf illegale Stornierungen von Organstrafverfügungen, bei denen die Lückenhaftigkeit des Kontrollsystems offenkundig wurde?"*

- *Ist die Storno-Richtlinie der MA 67 ausreichend und wie oft wird diese auf ihre Tauglichkeit überprüft?*
- *Warum gab es bislang kein automatisiertes Kontroll-Computerprogramm?*
- *Wer überprüft die Kontrollmechanismen und die Storno-Richtlinien der MA 67 bzw. wer zeichnet dafür verantwortlich.*
- *Welche Berichte liegen über die Überprüfung der Kontrollmechanismen und der Storno Richtlinien der MA 67 auf?*
- *Ist der Schutz für Mitarbeiter für sogenannte "Whistleblower", die Vorgesetzte auf rechtswidrige Vorgänge aufmerksam machen, ausreichend?*
- *Wie hoch lässt sich der durch die Manipulation entstandene Schaden für die Stadt Wien beziffern?*
- *Wer waren die Promis, Magistratsbeamten der höheren Ebene, Politiker und auch befreundeten Polizisten, die für die Löschung der ausgestellten Strafzettel in den Computern bei der MA 67 interveniert haben?"*

### **3. Überblicksmäßige Darstellung der relevanten Gesetze und Verordnungen**

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie die Einhaltung der Kurzparkzonenregelung in Wien obliegen den sogenannten Überwachungsorganen. Das Beanstanden bzw. Einschreiten durch die Überwachungsorgane basiert auf verschiedenen Gesetzen bzw. Verordnungen, u.zw. dem Parkometergesetz 2006, der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, der Parkometerabgabeverordnung, der Kontrolleinrichtungsverordnung, der Pauschalierungsverordnung, der StVO. 1960 und dem VStG.

#### **3.1 Bundesrechtliche Regelungen**

Die Möglichkeit zur Erlassung von Kurzparkzonen ist in der StVO. 1960 geregelt. Die zuständige Behörde kann durch Verordnung für bestimmte Straßen, Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken. Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als drei Stunden betragen. Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat die Lenkerin bzw. der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel zu verwenden, das von der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister durch Verordnung bestimmt werden kann. Dem

wurde durch die Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung nachgekommen. Darin wurden als Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer u.a. die Parkscheibe, Parkzeitgeräte und elektronische Kurzparknachweise festgelegt.

Sind für gebührenpflichtige Kurzparkzonen und deren Überwachung technische oder sonstige Hilfsmittel vorgesehen, kann die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister mit Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen diese Hilfsmittel auch für die Überwachung der Kurzparkdauer gelten. Wenn für die Überwachung der Gebührenerichtung die Anbringung des Hilfsmittels am Fahrzeug vorgesehen ist, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister aus Gründen der Einheitlichkeit mit Verordnung auch die Art, das Aussehen und die Handhabung des Hilfsmittels bestimmen.

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden soll, sind die Angelegenheiten der Kurzparkzonen von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### **3.2 Landesrechtliche Regelungen**

In Wien wurde durch das Parkometergesetz 2006 die Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kfz geregelt. In der Parkometerabgabeverordnung wurde für das Abstellen von mehrspurigen Kfz in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben, aber auch entsprechende Ausnahmeregelungen festgelegt. In der Pauschalierungsverordnung wurde die Möglichkeit der pauschalierten Entrichtung der Parkometerabgabe geregelt.

In der Kontrolleinrichtungsverordnung wurde festgelegt, dass entweder Parkscheine nach dem Muster der Anlage der Kontrolleinrichtungsverordnung oder elektronische Parkscheine zu verwenden sind.

### **3.3 Rechtliche Regelungen hinsichtlich Verwaltungsübertretung und Kontrolle**

Bei Verwaltungsübertretungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung sind die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts anzuwenden. Beispielsweise

kann ein Organ von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der bzw. des Beanstandeten gering sind. Eine Anzeige an die Behörde ist in diesem Fall nicht zu erstatten. Das Organ kann jedoch die Beanstandete bzw. den Beanstandeten in einem solchen Fall in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres bzw. seines Verhaltens aufmerksam machen.

Bis September 2012 führte die Stadt Wien die abgabenrechtliche Überwachung der Kurzparkzonen gemäß Parkometergesetz 2006 selbst durch. Dabei handelte es sich um besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien, welche der Magistratsabteilung 67 organisatorisch in der Kurzparkzonenüberwachungsgruppe zugeordnet waren. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgte in die Landespolizeidirektion Wien in der Parkraumüberwachungsgruppe. Diese bestand aus abgeordneten Gemeindebediensteten der Stadt Wien und Mitarbeitenden der Polizei. In den Aufgabenbereich der Parkraumüberwachungsgruppe und der Landespolizeidirektion Wien fiel u.a. die Kontrolle der Einhaltung der höchstzulässigen Parkdauer in den Kurzparkzonen, der Halte- und Parkverbote und des Parkverbots im Fünf-Meter-Bereich von Kreuzungen.

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Parkometergesetzes 2006 am 1. September 2012 oblag sowohl die abgabenrechtliche als auch die sonstige Überwachung der Kurzparkzonen ausschließlich Organen der Landespolizeidirektion Wien. Die dadurch erforderliche Zusammenführung der beiden Überwachungskörper erfolgte durch Abordnung der Bediensteten der Stadt Wien, der vormaligen Kurzparkzonenüberwachungsgruppe, an die Landespolizeidirektion Wien. Diese wurden innerhalb der Landespolizeidirektion Wien der Parkraumüberwachungsgruppe zugeordnet.

Gemäß Art. 15a B-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bun-

desregierung oder der Bundesministerinnen bzw. den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 B-VG auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist. Sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Die detaillierten Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Bund und dem Land Wien auf dem Gebiet der Parkraumüberwachung wurden in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien festgelegt.

#### **4. Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Parkraumüberwachung in Wien**

Diese Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG regelte die Aufgabenwahrnehmung der Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr und die Kurzparkzonen und schaffte organisatorische Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Gegenstand dieser Vereinbarung war die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Parkraumüberwachung in Wien. Dabei übertrug das Land Wien die Zuständigkeit zur Überwachung der Kurzparkzonen an die Landespolizeidirektion Wien. Diese Vereinbarung war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung würde zwölf Monate nach Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam werden. Zum Zeitpunkt der Einschau war eine solche von keiner Vertragspartei erfolgt.

Im Folgenden werden die für die Prüfung relevanten Vereinbarungsinhalte dargestellt:

##### **4.1 Allgemeine Verpflichtungen**

Vertraglich vereinbart wurde u.a., dass das Land Wien dem Bund das erforderliche Personal zur flächendeckenden Überwachung der Kurzparkzonen und zur Unterstützung der Landespolizeidirektion Wien bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung stellte. Des Weiteren hatte das Land Wien die zur Dienstverrichtung

erforderliche Ausrüstung und die Räumlichkeiten für eine Stützpunktstruktur der nunmehr umfassend zuständigen Parkraumüberwachungsgruppe bereitzustellen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Bund zur effizienten Überwachung der Kurzparkzonen und des ruhenden Verkehrs.

#### **4.2 Überwachung der Kurzparkzonen**

Der Bund hatte dafür zu sorgen, dass das Niveau der Überwachungseffizienz nicht unterschritten wird. Dafür wurde ein statistischer Mittelwert festgelegt, der eine Kontrolle eines in einer Kurzparkzone gelegenen Stellplatzes von 1,5 mal täglich vorsah. Dem Land Wien war monatlich ein Bericht zur Überwachung der Kurzparkzonen vorzulegen, in dem die Überwachungseffizienz anhand der durchschnittlichen täglichen Kontrollfrequenz beschrieben wurde. Die Berechnungsgrundlage zur Feststellung der Überwachungsichte sowie die nähere Ausgestaltung der vorzulegenden monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz waren von den Vertragsparteien im Weg eines neu zu schaffenden Koordinationsgremiums einvernehmlich festzulegen.

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Anzahl an Bediensteten der Stadt Wien wurde zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet. Dabei wurde jene Anzahl an Bediensteten abgeordnet, die erforderlich war, um das vor Übertragung der Kurzparkzonenüberwachung auf die Landespolizeidirektion Wien bestehende Verhältnis zwischen der Summe zu kontrollierender Stellplätze und der Zahl der damit befassten Bediensteten aufrechtzuerhalten. Gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung betrug das Verhältnis ca. 660 Stellplätze pro Mitarbeitenden.

#### **4.3 Personalrechtliche Regelungen**

Weiters war festgelegt, dass die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den abgeordneten Mitarbeitenden der Stadt Wien weiterhin dem Magistrat der Stadt Wien oblag. Die Landespolizeidirektion Wien war gegenüber den abgeordneten Mitarbeitenden zur Fachaufsicht und Erteilung von fachlichen Weisungen berechtigt.

Der Bund war verpflichtet, die Einteilung der Bediensteten zur Kontrolltätigkeit nach einem System zu organisieren, das die Verhinderung von Korruption und eine möglichst kostenschonende Dienstverrichtung förderte. Insbesondere war bei der Erstellung der Diensterteilung ein Rotationsprinzip anzuwenden, dessen nähere Ausgestaltung durch das bereits erwähnte Koordinationsgremium festzulegen war. Auf Verlangen waren aktuelle Einsatzpläne sowie die Einsatzpläne der letzten sechs Monate den Vertreterinnen bzw. den Vertretern des Landes Wien jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Darüber hinaus konnte das Land Wien gemeinsam mit dem Bund jederzeit Revisionen durchführen.

Der Bund erklärte sich bereit, sowohl die nach dem W-PVG als auch nach dem W-GBG zur Vertretung der abgeordneten Mitarbeitenden berufenen Organe sowie Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner anzuerkennen. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden konnten, bestand die Möglichkeit, diese Angelegenheiten dem Koordinationsgremium vorzulegen.

#### **4.4 Einrichtung des Koordinationsgremiums**

Das lt. Vereinbarung von den Vertragsparteien einzurichtende Koordinationsgremium hatte aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und des Landes Wien zu bestehen, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstanden. Das Koordinationsgremium trat auf Verlangen eines Mitglieds binnen zwei Wochen, ansonsten aber mindestens vierteljährlich zusammen. Das Koordinationsgremium hatte insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemeinsame Abstimmung von Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien,
- Einvernehmliche Festlegung der Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Überwachungsdichte und der Ausgestaltung der monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz,
- Gemeinsame Analyse der Berichte zur Überwachungseffizienz,
- Empfehlungen zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung,

- Empfehlungen für Änderungen dieser Vereinbarung,
- Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien,
- Festlegung der näheren Ausgestaltung des bei Erstellung der Diensterteilung einzuhaltenden Rotationsprinzips,
- Diskussion und Beschlussfassung hinsichtlich Angelegenheiten, die dem Koordinationsgremium bei Meinungsverschiedenheiten von berufenen Organen nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz sowie Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz vorgelegt wurden sowie
- allfällige Empfehlungen zu besonderen Überwachungsschwerpunkten.

## **5. Überwachungsorgane**

### **5.1 Grundsätzliches**

Die Überwachungsorgane sind seit dem 1. September 2012 sowohl für die Überwachung des ruhenden Verkehrs nach der StVO. 1960 als auch für die Überwachung der Kurzparkzonen nach dem Wiener Parkometergesetz 2006 verantwortlich. Hinsichtlich der Kurzparkzonen wird die Entrichtung eines Kurzparknachweises überprüft, bzw. ob die festgelegte Parkzeit eingehalten wurde und gegebenenfalls eine Übertretung geahndet. Die Kontrollen des ruhenden Verkehrs umfassen insbesondere die Beachtung von Ladezonen, Behindertenhalteverbote, Beachtung der Bodenmarkierung und das ordnungsgemäße Halten und Parken.

### **5.2 Personaleinsatz**

Aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Land Wien über die Parkraumüberwachung in Wien hatte das Land Wien das erforderliche Personal zur flächendeckenden Überwachung der Kurzparkzonen zur Verfügung zu stellen. Dies hatte in Form einer Abordnung der erforderlichen Bediensteten an die Landespolizeidirektion Wien zu erfolgen. Innerhalb der Landespolizeidirektion Wien war die Landesverkehrsabteilung mit der dort angesiedelten Gruppe Parkraumüberwachung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig. Darüber hinaus hatte das Land Wien die zur Dienstverrichtung erforderliche Ausrüs-

tung der betreffenden Bediensteten sowie Räumlichkeiten für eine Stützpunktstruktur zur Verfügung zu stellen.

### **5.3 Dienstaufsicht**

Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den abgeordneten Mitarbeitenden oblag, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ dienstbehördliche Aufgaben zukamen, dem Magistrat der Stadt Wien.

Unabhängig davon war die Landespolizeidirektion Wien gegenüber den abgeordneten Bediensteten zur Fachaufsicht und Erteilung von fachlichen Weisungen berechtigt.

Der Landespolizeidirektion Wien wurden im Rahmen der Dienstaufsicht folgende Befugnisse übertragen:

- Festlegung der Arbeitsorganisation,
- kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes,
- Gewährung von Sonderurlaub,
- Wahrnehmung der besonderen Dienstpflichten gemäß § 34 DO 1994 bzw. § 6 VBO 1995 (dies betraf beispielsweise die Erteilung von Weisungen, um Missstände bzw. Fehler abzustellen, aber auch die Förderung des dienstlichen Weiterkommens),
- Wahrnehmung der Aufgaben im Verfahren bei ungenügender Beschreibung gemäß § 10 DO 1994,
- Vornahme von Mitarbeitendenbeurteilungen nach den Richtlinien der Gemeinde Wien.

### **5.4 Erweiterungsverpflichtung**

Im Fall einer Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in Wien war vorgesehen, dass die Stadt Wien der Landespolizeidirektion Wien weiteres Personal zusätzlich zu der bisherigen Anzahl an abgeordneten Mitarbeitenden zur Verfügung stellt.

Dadurch sollte das bestehende Verhältnis zwischen der Summe der zu kontrollierenden Stellplätze und der Zahl der damit befassten Bediensteten aufrechterhalten werden. Dieses Verhältnis war, wie zuvor angeführt, mit ca. 660 Stellplätzen pro Mitarbeitenden festgelegt. Bei Reduzierung des abgeordneten Personals durch die Stadt Wien hatte die Landespolizeidirektion Wien die Möglichkeit, die Überwachungsfrequenz entsprechend anzupassen.

### 5.5 Personalstand der abgeordneten Mitarbeitenden

Die folgende Tabelle zeigt die zum Stichtag 1. Jänner von der Magistratsabteilung 67 an die Landespolizeidirektion Wien, Parkraumüberwachungsgruppe, abgeordnete Mitarbeitendenzahl:

Tabelle 1: Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67

Stichtag	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018
VZÄ	402	416	464
Mitarbeitende gesamt	441	458	508
davon Beamte	9	6	6
davon Vertragsbedienstete	432	452	502
davon Teilzeitbeschäftigte	39	42	44

Quelle: Magistratsabteilung 67, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Neben den in der Tabelle angeführten abgeordneten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67 waren zum Stichtag 1. Jänner 2016 insgesamt 19 Mitarbeitende der Landespolizeidirektion Wien in der Parkraumüberwachungsgruppe tätig. Zum Stichtag 1. Jänner 2017 und 2018 waren es jeweils 22 Mitarbeitende der Landespolizeidirektion Wien.

Zum Stichtag 1. Jänner 2016 waren insgesamt 402 VZÄ von der Magistratsabteilung 67 zur Landespolizeidirektion Wien, Parkraumüberwachungsgruppe, abgeordnet. Dies entsprach 441 abgeordneten Mitarbeitenden, davon befanden sich 39 Bedienstete in einer Teilzeitbeschäftigung.

Aufgrund der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung auf den 10., 11. (teilweise) und 18. Wiener Gemeindebezirk erfolgte im Jahr 2016 eine Personalaufstockung auf 416 VZÄ, von denen sich 42 Bedienstete in einer Teilzeitbeschäftigung befanden.

Im Jahr 2017 erfolgte eine neuerliche Aufstockung des abgeordneten Personals auf 464 VZÄ. Von den nunmehr 502 Mitarbeitenden befanden sich 44 Bedienstete in einer Teilzeitbeschäftigung.

Wie die Tabelle 1 zeigt, kam es zu einer kontinuierlichen Erhöhung der VZÄ bzw. der Anzahl der abgeordneten Mitarbeitenden im Prüfungszeitraum. Laut Auskunft der geprüften Stelle wurden im Zuge der Ausweitungen der Parkraumbewirtschaftung seit 2012 von der Magistratsabteilung 18 jeweils die relevanten Stellplatzzahlen bekanntgegeben und diese den jeweiligen Berechnungen für die zur Verfügung zu stellenden Mitarbeitenden zugrunde gelegt. Die genaue Anzahl der abzuordnenden Mitarbeitenden wurde sodann im Koordinationsgremium durch die Magistratsabteilung 67 und die Landespolizeidirektion Wien gemeinsam festgesetzt.

Für den Stadtrechnungshof Wien war jedoch die Berechnung für die Anzahl der abzuordnenden Mitarbeitenden aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

In der abgeschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung war festgehalten, wie die Berechnung für weitere Abordnungen im Fall einer Erweiterung des parkraumbewirtschafteten Gebietes zu erfolgen hatte (s. Punkt 4.). In den vorgelegten Unterlagen der Jahre 2016 bis 2018 wurde jeweils von einer konstanten Stellplatzzahl in der Höhe von 243.630 Stellplätzen ausgegangen, obwohl es im genannten Betrachtungszeitraum zu einer Erweiterung des parkraumbewirtschafteten Gebietes kam. In den Protokollen des Koordinationsgremiums wurde, abgesehen von den im Punkt 6.2 erwähnten Sitzungen, nicht näher auf die Berechnung eingegangen.

Dazu befragt gab die Magistratsabteilung 67 bekannt, dass für den tatsächlichen Personalbedarf der Parkraumüberwachungsgruppe die aktuellen Stellplatzzahlen

herangezogen wurden. Es wurde lediglich verabsäumt, die jeweils aktuellen Zahlen in den Beilagen der Protokolle des Koordinationsgremiums zu aktualisieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die aktuellen Stellplatzzahlen, die für die Berechnung des Personalbedarfs der Parkraumüberwachungsgruppe herangezogen werden, den Protokollen des Koordinationsgremiums beizulegen.

### **5.6 Abgrenzungen Magistratsabteilung 67 - Landespolizeidirektion Wien**

Die von der Magistratsabteilung 67 abgeordneten Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe waren im Betrachtungszeitraum der Landespolizeidirektion Wien zugeordnet und verteilten sich auf drei Stützpunkte der Landesverkehrsabteilung Wien. Die Landesverkehrsabteilung war Teil der dem Ministerium für Inneres unterstehenden Landespolizeidirektion Wien und u.a. für die Verkehrspolizei sowie die Vollziehung der StVO. 1960 und kraftfahrrechtlicher Bestimmungen zuständig.

Aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung sowie der genannten organisatorischen Zuteilung oblag der operative Dienstbetrieb der Landespolizeidirektion Wien. Darunter fielen die Diensterteilung, die Ausbildung, die Dienstaufsicht hinsichtlich ordnungsgemäßer Diensterfüllung einschließlich der Beurteilung der Mitarbeitenden, die Urlaubsgenehmigung sowie die Genehmigung der geleisteten Außendienst- und Mehrdienstleistungen.

Die Magistratsabteilung 67 war hinsichtlich der abgeordneten Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe für den Bereich der dienstrechtlichen Angelegenheiten, wie die Genehmigung einer Teilzeitbeschäftigung, einesurlaubes ohne Bezüge, dienstrechtliche Ermahnungen, Vertragsbeendigungen, Kündigungen, Entlassungen, etc., verantwortlich.

Im Betrachtungszeitraum erfolgte die Aufnahme der abgeordneten Mitarbeitenden durch die Magistratsabteilung 67 im Zuge eines dreiteiligen Aufnahmeverfahrens:

In einem ersten Schritt fand ein Hearing vor einer Kommission statt, die aus Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67 und der Landespolizeidirektion Wien bestand. Daran anschließend war von den Bewerbenden ein schriftlicher Eignungstest positiv abzulegen. Den Abschluss des Auswahlverfahrens bildete eine nach den Vorgaben der Landespolizeidirektion Wien durchzuführende amtsärztliche Untersuchung.

Die Ausbildung der Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe oblag im Prüfungszeitraum ausschließlich der Landespolizeidirektion Wien. Der von der Magistratsabteilung 67 dem Stadtrechnungshof Wien übermittelte Ausbildungsplan beinhaltete neben allgemeinen Einführungsthemen rechtliche und abgabenrelevante Schulungen sowie praxisbezogene Schulungen zur Konfliktvermeidung. Ebenfalls waren gemeinsame Praxistage mit ausgewählten Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe Teil der Ausbildung. Den übermittelten Kursunterlagen war zu entnehmen, dass der Ausbildungskurs mit einer Abschlussprüfung beendet wurde.

## **6. Koordinationsgremium**

Gemäß der abgeschlossenen Art. 15 a B-VG Vereinbarung war nach Artikel 10 ein Koordinationsgremium einzurichten, in dem die Vertragsparteien je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes und des Landes Wien zu ernennen hatten. Wie bereits unter Punkt 4. erwähnt, war Aufgabe dieses Gremiums, gemeinsame Lösungen von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung dieser Vereinbarung und aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergaben, zu erarbeiten. Darüber hinaus hatten die Mitglieder des Gremiums Informationen auszutauschen und zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess beizutragen.

### **6.1 Geschäftsordnung**

Die erste Sitzung des Koordinationsgremiums am 15. April 2013 fand in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 67 statt, in der u.a. die Geschäftsordnung festgelegt wurde.

Die beschlossene Geschäftsordnung regelte die Bereiche Zuständigkeit, Vorsitz, Geschäftsstelle, Personalvertretung, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, Teil-

nahme an den Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll sowie den Bereich Änderung der Geschäftsordnung. In der Präambel war festgehalten, dass die entsandten Mitglieder des Koordinationsgremiums einander gleichberechtigt gegenüberstanden und die Zusammenarbeit im Koordinationsgremium auf dem Prinzip der Partnerschaftlichkeit zu erfolgen hatte.

Nachfolgend werden die für die Prüfung wesentlichen Punkte der Geschäftsordnung auszugsweise dargestellt:

### **6.1.1 Zuständigkeit**

Bezüglich der Zuständigkeit des Koordinationsgremiums verwies die Geschäftsordnung auf die bereits in der Vereinbarung aufgezählten Kernaufgaben. Darüber hinaus wurde weiters ausgeführt, dass das Koordinationsgremium alle den Bereich der Parkraumüberwachung in Wien betreffende Themen diskutieren und hiezu Beschlüsse fassen konnte.

### **6.1.2 Vorsitz**

In der ersten und gleichzeitig konstituierenden Sitzung des Koordinationsgremiums hatten die Mitglieder einvernehmlich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres zu bestimmen. Nach Ablauf der Bestelldauer musste eine neue Vorsitzende bzw. ein neuer Vorsitzender bestimmt werden, wobei der Vorsitz jeweils abwechselnd einem entsandten Mitglied des Bundes und des Landes Wien zukommen musste.

Die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden umfassten dabei die Leitung der Sitzungen des Koordinationsgremiums und die Festsetzung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung.

### **6.1.3 Geschäftsstelle**

Als Geschäftsstelle des Koordinationsgremiums wurde der Magistrat der Stadt Wien, konkret die Magistratsabteilung 67, bestimmt. Die Geschäftsstelle hatte für das Ko-

ordinationsgremium alle verwaltenden Hilfstätigkeiten, insbesondere die Versendung der Post für das Koordinationsgremium, zu übernehmen.

#### **6.1.4 Personalvertretung**

Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Angelegenheiten nach dem W-PVG und dem W-GBG waren zwei Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Personalvertretung beratend ohne Stimmrecht beizuziehen. Die Vorlage dieser Angelegenheiten hatte spätestens drei Wochen vor einem ordentlichen Sitzungstermin schriftlich dem Koordinationsgremium im Weg der Geschäftsstelle übermittelt zu werden.

#### **6.1.5 Einberufung der Sitzungen**

Die ordentlichen Sitzungen des Koordinationsgremiums hatten viermal jährlich stattzufinden. Diese Termine waren im Rahmen der ersten Sitzung des jeweiligen Kalenderjahres im Einvernehmen aller Mitglieder sowie der Personalvertretung festzulegen. Zusätzlich waren zwei Wochen vor Stattfinden einer ordentlichen Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Weg der Geschäftsstelle Einladungen an alle Mitglieder und an die Personalvertretung zu versenden.

Auf Verlangen eines Mitglieds waren außerordentliche Sitzungen binnen zwei Wochen abzuhalten. Diese konnten von Mitgliedern jederzeit schriftlich unter Beifügung des jeweiligen Grundes verlangt werden. Auf der Einladung war auch der Grund für die außerordentliche Sitzung ersichtlich zu machen. In Angelegenheiten, welche die Wahrung und Förderung der Interessen der Bediensteten, das W-PVG bzw. die Einhaltung des W-GBG betrafen, war die Einladung, unter gleichzeitiger Aufforderung, Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten zu benennen, auch der Personalvertretung zu übermitteln.

#### **6.1.6 Tagesordnung**

Die Mitglieder konnten der bzw. dem Vorsitzenden bis spätestens drei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung gewünschte Tagesordnungspunkte bekannt geben. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgte auf Basis der eingelangten Meldungen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Tagesordnung hatte stets die gemein-

same Analyse der monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz und die Besprechung allfälliger Personalmaßnahmen zu enthalten. Darüber hinaus konnte jede andere, den Bereich der Parkraumüberwachung betreffende Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Einvernehmlich konnten jederzeit in der Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Die bzw. der Vorsitzende hatte die Tagesordnung den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung spätestens zwei Wochen vor Stattfinden einer Sitzung zu übermitteln.

### **6.1.7 Teilnahme an den Sitzungen**

Die Mitglieder des Koordinationsgremiums hatten das Recht und die Pflicht an allen Sitzungen teilzunehmen. Der Bund und das Land Wien konnten für das Koordinationsgremium ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter nominieren, wovon auch Gebrauch gemacht wurde.

Die Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Personalvertretung hatten das Recht, an den Besprechungen betreffend Angelegenheiten des W-PVG und des W-GBG teilzunehmen. Dabei konnten sie dem Koordinationsgremium den Standpunkt der Personalvertretung nahebringen und waren berechtigt, der gesamten Besprechung des Koordinationsgremiums zu solchen Angelegenheiten beizuwohnen. Weiters bestand die Möglichkeit, in Einzelfällen einvernehmlich die Beiziehung sonstiger Personen, wie z.B. Sachverständige, zu beschließen.

### **6.1.8 Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Koordinationsgremiums konnten nur im Einvernehmen aller Mitglieder zustande kommen und erfolgten grundsätzlich im Rahmen von ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen. Die Möglichkeit von Rundlaufbeschlüssen war nur in dringenden Fällen, wenn durch das Zuwarten bis zu einer außerordentlichen Sitzung das Entstehen eines Schadens zu befürchten war, gestattet.

### **6.1.9 Protokolle**

Über jede Sitzung des Koordinationsgremiums war ein Protokoll von der bzw. dem Vorsitzenden anzufertigen, das spätestens eine Woche nach der Sitzung im Weg der

Geschäftsstelle allen Mitgliedern zu übermitteln war. Zu Sitzungsbeginn hatte eine Unterfertigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung von allen Mitgliedern zu erfolgen. Die Protokolle der Sitzungen des Koordinationsgremiums waren zehn Jahre lang von der Geschäftsstelle aufzubewahren.

#### **6.1.10 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung konnte jederzeit durch das Koordinationsgremium einvernehmlich beschlossen werden, wurde aber bis zum Zeitpunkt der Einschau nicht durchgeführt.

### **6.2 Sitzungen des Koordinationsgremiums**

#### **6.2.1 Allgemeines**

Seit Konstituierung des Koordinationsgremiums im ersten Quartal des Jahres 2013 wurden bis zum Jahresende 2018 insgesamt 24 Sitzungen abgehalten. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2018 wurden 12 Sitzungen durchgeführt. Alle Protokolle waren in der Magistratsabteilung 67 abgelegt und wurden dem Stadtrechnungshof Wien zur Einsichtnahme übermittelt.

Eine Einschau in die übermittelten Protokolle zeigte, dass zu Jahresanfang des jeweiligen Geschäftsjahres die Neuwahl einer bzw. eines Vorsitzenden, die bzw. der abwechselnd eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes oder des Landes Wien war, erfolgte.

Die ordentlichen Sitzungen fanden in allen Jahren viermal jährlich statt. Die Termine für die jährlichen Sitzungen wurden im Rahmen der jeweils letzten Sitzung eines Kalenderjahres im Einvernehmen aller Mitglieder des Koordinationsgremiums inkl. der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Personalvertretung fixiert. Außerordentliche Sitzungen fanden keine statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Koordinationsgremiums mit der Tagesordnung wurden nicht in jedem Fall fristgerecht versandt. Wie unter Punkt 6.1.5 dargelegt, hatte diese mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn versendet zu werden, in ein-

zelenen Fällen betrug dieser Zeitraum nur zehn Tage. Die Einschau zeigte weiters, dass die eigens eingerichtete und bei der Magistratsabteilung 67 angesiedelte Geschäftsstelle nicht, wie vorgesehen, die Einladungen zu den Sitzungen und die erstellten Sitzungsprotokolle versendet hatte. In den meisten Fällen erfolgte dies von den jeweiligen Vorsitzenden selbst.

Die Repräsentantinnen bzw. die Repräsentanten der Personalvertretung wurden in den Jahren 2013 bis 2018 zu allen 24 Sitzungen des Koordinationsgremiums geladen. Diese nahmen an 21 Sitzungen teil.

Wie unter Punkt 6.1.7 dargelegt, hatten die Mitglieder der Personalvertretung gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung und der Geschäftsordnung nur bei exakt festgelegten Themen die Möglichkeit, an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, erfolgte zu jeder Sitzung des Koordinationsgremiums eine Einladung, unabhängig, ob auf der Tagesordnung Punkte aufgenommen waren, die eine Einladung rechtfertigten. Den übermittelten Protokollen war auch nicht zu entnehmen, dass es in der Sitzung zu einer einvernehmlichen Änderung der Tagesordnung kam, die eine Anwesenheit der Mitglieder der Personalvertretung gerechtfertigt hätten.

Wie in Punkt 6.1.9 dargelegt, waren zu Sitzungsbeginn des Koordinationsgremiums die Protokolle der jeweils vorhergehenden Sitzung von allen Mitgliedern zu unterfertigen. In den dem Stadtrechnungshof Wien übermittelten 24 Protokollen waren bei einigen Protokollen keine Unterschriften vorhanden bzw. fehlten eine bis zwei Unterschriften. Bemerkenswert war der Fall jenes Protokolls, das von sieben Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmern unterschrieben war, obwohl lt. dem Protokoll nur sechs an der Sitzung teilnahmen. Die in den Protokollen als Beilagen erwähnten Anhänge waren nicht lückenlos vorhanden und wurden auch während der Einschau dem Stadtrechnungshof Wien nicht nachgereicht.

Das Protokoll hatte binnen einer Frist von einer Woche nach der Sitzung den Mitgliedern des Koordinationsgremiums übermittelt zu werden. Die Einschau des Stadt-

rechnungshofes Wien zeigte jedoch, dass in den meisten Fällen die Protokolle zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wurden und somit diese Frist nicht eingehalten wurde. In einigen Fällen war der Zeitpunkt der Protokollerstellung bis zu drei Monaten nach der Sitzung.

Da die Geschäftsstelle des Koordinationsgremiums von der Magistratsabteilung 67 geführt wurde und der Leiter der Magistratsabteilung 67 ständiges Mitglied dieses Gremiums war, war zu empfehlen, auf die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Formvorschriften durch die Mitglieder des Gremiums hinzuwirken.

### **6.2.2 Inhalt der Protokolle**

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die wesentlichen Inhalte der Protokolle, die teilweise auch Sitzungen außerhalb des Prüfungszeitraumes betrafen und für den Prüfungsbericht relevant waren, dargestellt.

6.2.2.1 Im Protokoll der 1. Sitzung des Koordinationsgremiums vom 15. April 2013 wurde einvernehmlich festgelegt, welche Kennzahlen die monatlichen Berichte zur Beurteilung der Überwachungseffizienz zu beinhalten hatten. Hierbei handelte es sich um die Zahl der täglich im Außendienst eingesetzten Überwachungsorgane, die Zahl der Beanstandungen, die Zahl der zu überwachenden Stellplätze, die Einnahmen aus der Parkometerabgabe sowie die Einnahmen aus Verwaltungsstrafen. Aus diesen Kennzahlen sollte die Magistratsabteilung 67, beginnend ab Jänner 2013, einen monatlichen Bericht erstellen.

6.2.2.2 In der 2. Sitzung des Koordinationsgremiums vom 25. Juni 2013 wurde u.a. die Geschäftsordnung um die Möglichkeit der Nominierung von ständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Mitglieder des Koordinationsgremiums ergänzt. Weiters wurde in dieser Sitzung festgehalten, dass für eine Beurteilung der Überwachungseffizienz ein längerer Zeitraum und weitere Kennzahlen nötig wären. Es wurde daher vereinbart, dass die Einnahmen aus den Parkometerabgaben um die Einnahmen aus der Parkvignette und der pauschalierten Entrichtung der Parkometerabgabe zu er-

weitem sind. Weiters war festgehalten, dass auch Informationen über die Veränderung der Stellplatzauslastung berücksichtigt werden sollten.

6.2.2.3 Im Protokoll der 6. Sitzung des Koordinationsgremiums vom 16. Juni 2014 wurde festgestellt, dass im April 2014 im Vergleich zum Herbst 2013 bei gleichbleibenden Kontrollen die Beanstandungen abgenommen hatten. Als Grund dafür wurde ein verstärkter Kontrolldruck angegeben. In den folgenden Protokollen war lediglich vermerkt, dass die Statistiken und Auswertungen hinsichtlich der Anzahl der Beanstandungen zur Kenntnis genommen wurden bzw. keine nennenswerten Auffälligkeiten zu bemerken waren.

6.2.2.4 Im Protokoll der 17. Sitzung des Koordinationsgremiums vom 13. März 2017 wurde festgehalten, dass die Anzahl der Beanstandungen im Jahr 2016 zum Vergleichsjahr 2015 zurückging. Im Protokoll der darauffolgenden Sitzung war vermerkt, dass der Rückgang der Beanstandungen im Jahr 2016 im Wesentlichen auf Krankenstände und notwendige Ausbildungsmaßnahmen zurückzuführen war.

6.2.2.5 Im Protokoll der 19. Sitzung des Koordinationsgremiums vom 11. September 2017 wurde angemerkt, dass die Beanstandungen in den Monaten Juni bis August 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 signifikant zurückgegangen waren. Diesbezügliche Zahlen wurden im Protokoll nicht genannt. Eine Einschau in die vorgelegten internen Jahresberichte der Magistratsabteilung 67 ergab für den genannten Zeitraum einen Beanstandungsrückgang von bis zu rd. 19 %. Seitens der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landespolizeidirektion Wien wurde im Protokoll angeregt, künftig die Zahl der kontrollierten Fahrzeuge und nicht wie bisher die Zahl der Beanstandungen als Kennzahl heranzuziehen.

6.2.2.6 In der 20. Sitzung des Koordinationsgremiums vom 11. Dezember 2017 wurden neuerlich die signifikant zurückgegangenen Beanstandungszahlen thematisiert. Als Gründe für den Rückgang waren im Protokoll festgehalten:

- ein Verdrängungseffekt durch Einführung der Parkraumbewirtschaftung im 10. Wiener Gemeindebezirk (weniger Autos und daher weniger Beanstandungen),
- allgemein weniger Beanstandungen in sogenannten Überlappungszonen durch Einführung einer Parkvignette,
- die gesteigerte Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und eine geringere Attraktivität des Individualverkehrs,
- eine gesteigerte Rechtstreue durch die Überwachung,
- ein Motivationsdefizit der Parkraumüberwachungsgruppe aufgrund der nunmehr aber gelösten Problematik der Besteuerung der Außendienstzulagen,
- Probleme in der Führungsstruktur der Parkraumüberwachungsorgane dergestalt, dass zu wenige Führungskräfte für die Kontrolle der Parkraumüberwachungsgruppe zur Verfügung stehen und
- ein starker Einbruch der Beanstandungszahlen im April des Jahres aufgrund nicht akkordierter temporärer Einführung der sogenannten Doppelstreife.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Wien ersuchten, entsprechende Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Folgende Maßnahme sollte ergriffen werden:

Anfang des Jahres 2018 sollte ein neues System eingesetzt werden, mit welchem die Zahl der kontrollierten Fahrzeuge pro Mitarbeitenden ausgewertet werden konnte. Dies erfordere die Zustimmung der Personalvertretung und eine Schaffung der technischen Voraussetzungen.

6.2.2.7 Im Protokoll der 21. Sitzung des Koordinationsgremiums vom 12. März 2018 wurde neuerlich der Rückgang der Beanstandungszahlen im Februar 2018 angemerkt.

6.2.2.8 Im Protokoll der 22. Sitzung vom 11. Juni 2018 wurden erhebliche Abweichungen der Beanstandungszahlen für die Monate März und Mai 2018 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Vorjahres festgestellt. Angemerkt wurde auch eine generelle Rückläufigkeit der Beanstandungszahlen und dass dies vorerst polizeiintern abgeklärt würde. Gespräche mit der Personalvertretung hinsichtlich der Aus-

wertungsmöglichkeit der kontrollierten Fahrzeuge pro Mitarbeitenden wurden von der Landespolizeidirektion Wien in Aussicht gestellt.

6.2.2.9 Im Protokoll der 23. Sitzung vom 10. September 2018 war festgehalten, dass die Beanstandungszahlen in den letzten Monaten wieder unter dem Durchschnitt der Vergleichsmonate des Vorjahres lagen. Erstmals war auch festgehalten, dass aus den vorhandenen Beanstandungszahlen allein kein aussagekräftiger Rückschluss auf die tatsächliche Überwachungstätigkeit gezogen werden kann.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung mit dem Betreff *"Erörterung und Festlegung von Maßnahmen zur künftigen Hintanhaltung ungerechtfertigter und missbräuchlicher "Beanstandungsstornos" durch Organe der Parkraumüberwachungsgruppe"* wurde vermerkt, dass "Stornierungen" durch Mitarbeitende der Parkraumüberwachung nur mehr 30 Minuten nach dem Beanstandungszeitpunkt erfolgen können. "Stornierungen" zu einem späteren Zeitpunkt sollten nur mehr durch die vorgesetzte Gruppenkommandantin bzw. den vorgesetzten Gruppenkommandanten am Stützpunkt möglich sein. In jedem einzelnen Fall musste ein "Stornierungsgrund" dokumentiert werden. Auf die "Stornierungsmöglichkeiten" in der Parkraumüberwachungsgruppe wird im Bericht in Punkt 10.3 näher eingegangen.

Gespräche mit der Personalvertretung hinsichtlich der Auswertungsmöglichkeit der kontrollierten Fahrzeuge pro Mitarbeitenden waren zum Zeitpunkt dieser Sitzung noch nicht geführt worden.

6.2.2.10 Im Protokoll der 24. Sitzung vom 10. Dezember 2018 war festgehalten, dass in den Vergleichsmonaten November 2017 und November 2018 ein Rückgang von über 10.000 Beanstandungen festzustellen war. Ob Gespräche mit der Personalvertretung hinsichtlich der Auswertungsmöglichkeit der kontrollierten Fahrzeuge pro Mitarbeitenden zwischenzeitlich stattgefunden hatten, war dem Protokoll nicht zu entnehmen.

## **6.3 Fazit**

### **6.3.1 Monatliche Berichte zur Überwachungseffizienz**

Entgegen der Art. 15a B-VG Vereinbarung wurden seitens der Landespolizeidirektion Wien keine monatlichen Berichte zur Überwachung der Kurzparkzonen an die Magistratsabteilung 67 übermittelt. Laut Aussage der Magistratsabteilung 67 wurden diese auch nie eingefordert. Stattdessen wurde, für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, in der 1. Sitzung des Koordinationsgremiums von der Landespolizeidirektion Wien und der Magistratsabteilung 67 vereinbart, dass die monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz von der Magistratsabteilung 67 zu erstellen waren.

Die Landespolizeidirektion Wien hatte für diese Berichte lediglich einen Teil der Daten zu übermitteln. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien stellte dies ein Abgehen von der in Art. 15 a B-VG Vereinbarung festgeschriebenen Verpflichtung dar.

Die Magistratsabteilung 67 konnte jedoch keine monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz vorlegen. Die im gegenständlichen Prüfungsbericht genannten Kennzahlen fanden sich lediglich in den internen Jahresberichten der Magistratsabteilung 67 wieder. Eine zusammenfassende Analyse der dargestellten Zahlen in Berichtsform erfolgte nicht bzw. wurde dem Stadtrechnungshof Wien in schriftlicher Form nicht vorgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung zu bestehen und die vorgeschriebenen monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz von der Landespolizeidirektion Wien einzufordern.

### **6.3.2 Beilagen der Protokolle des Koordinationsgremiums**

In den Jahren 2013 bis 2015 waren in manchen Protokollen Beilagen erwähnt und z.T. auch beigelegt. Im Prüfungszeitraum der Jahre 2016 bis 2018 war hingegen festzustellen, dass in den Sitzungsprotokollen weder Beilagen erwähnt noch diese beigelegt waren, die als Diskussionsgrundlage für eine Optimierung der Überwachungsef-

fizienz in den Sitzungen hätten dienen können. Dass entsprechende Unterlagen dienlich gewesen wären, zeigte sich daran, dass in den Tagesordnungen und in den jeweiligen Sitzungsprotokollen die Überwachungseffizienz bzw. der Rückgang der Beanstandungen sehr wohl thematisiert wurde. Für den Stadtrechnungshof Wien war es mangels vorliegender Unterlagen somit nicht nachvollziehbar, in welchem genauen Umfang es zu einer Änderung der Kennzahlen wie z.B. der Einnahmen, der Beanstandungen, des Personaleinsatzes etc. im jeweiligen Beobachtungszeitraum kam und welche genauen Kennzahlen somit im Koordinationsgremium diskutiert wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 67, als Geschäftsstelle des Koordinationsgremiums darauf verstärkt Bedacht zu nehmen, dass den Protokollen die jeweils notwendigen Unterlagen beigelegt werden.

### 6.3.3 Reduktion der Beanstandungszahlen

Bereits ab dem Jahr 2014 wurde in den Protokollen des Koordinationsgremiums kontinuierlich eine Reduktion der Beanstandungszahlen erwähnt. Die Vertreter der Stadt Wien wiesen mehrmals auf diese Problematik hin. Teilweise war festgehalten, dass entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen wären, ob diese tatsächlich erfolgten, war den Protokollen jedoch nicht zu entnehmen.

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Beanstandungszahlen der Parkraumüberwachungsgruppe im Prüfungszeitraum dargestellt. Die Daten wurden den Auswertungen zur Überwachungseffizienz entnommen, die in den internen Jahresberichten der Magistratsabteilung 67 angeführt waren.

Tabelle 2: Anzahl der Beanstandungen durch die Parkraumüberwachungsgruppe

	2016	2017	2018
Jänner	116.070	115.498	118.210
Februar	126.154	116.090	87.019
März	142.992	143.099	117.205
April	132.649	82.697	123.433
Mai	120.138	135.044	103.831

	2016	2017	2018
Juni	128.877	109.118	92.713
Juli	105.457	97.897	88.741
August	121.292	98.570	91.782
September	133.472	112.716	105.955
Oktober	116.341	122.389	121.001
November	127.875	121.865	110.215
Dezember	113.294	96.248	83.432
Summe	1.484.611	1.351.231	1.243.537

Quelle: Magistratsabteilung 67, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 2 ersichtlich, kam es zu einem kontinuierlichen Rückgang der Beanstandungszahlen. Dazu war festzuhalten, dass es im Prüfungszeitraum zu einer Ausweitung der Kurzparkzonen und damit zu einer Erweiterung des zu kontrollierenden Gebietes kam. Im Prüfungszeitraum erfolgte darüber hinaus eine Erhöhung der Anzahl der zu der Parkraumüberwachungsgruppe abgeordneten Mitarbeitenden (s. Ausführungen zu Punkt 5.5).

Anzumerken war, dass mit dem Rückgang der Beanstandungszahlen auch ein Rückgang der Einnahmen der Stadt Wien aus Übertretungen nach der StVO.1960 und dem Parkometergesetz 2006 zu verzeichnen war. Die Einnahmen betragen im Jahr 2016 insgesamt 85.975.583,60 EUR, im Jahr 2017 insgesamt 67.574.968,04 EUR und im Jahr 2018 insgesamt 65.275.141,03 EUR.

Aus den vorgelegten Protokollen des Koordinationsgremiums ging hervor, dass die Magistratsabteilung 67 die Gründe für den Rückgang der Beanstandungen und der Einnahmen bei den Sitzungsteilnehmenden der Landespolizeidirektion Wien hinterfragte. Eine konkrete Beantwortung der Fragen und eine daraus resultierende Maßnahmensetzung waren in den Protokollen jedoch nicht vermerkt. Ob ein Rückgang der Anzahl der durchgeführten Kontrollen oder ein verstärktes normgerechtes Verhalten der Parkraumnutzenden ursächlich für diese Entwicklung waren, erschloss sich für den Stadtrechnungshof Wien aus den eingesehenen Unterlagen nicht.

Die Magistratsabteilung 67 gab an, keine Maßnahmen zur Erhöhung der Beanstandungszahlen und der Einnahmen der Stadt Wien setzen zu können. Aus der Sicht der Magistratsabteilung 67 sei es Aufgabe der Landespolizeidirektion Wien, durch geeignete Maßnahmen den sinkenden Beanstandungszahlen und den rückläufigen Einnahmen der Stadt Wien entgegen zu wirken. Aufgrund von wiederholten Versetzungen von jenen Mitarbeitenden in der Parkraumüberwachungsgruppe, die aus dem Personalstand der Landespolizeidirektion Wien stammten, käme es nach Meinung der Magistratsabteilung 67 zu personellen Wechseln innerhalb der Parkraumüberwachungsgruppe, die sich negativ auf die zu erbringenden Leistungen auswirkten. Weiters seien auch für den Außendienst vorgesehene Mitarbeitende der Parkraumüberwachungsgruppe zu Arbeiten im Innendienst herangezogen worden. Statistiken oder Berichte, die diese Meinung der Magistratsabteilung 67 belegten, konnten dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien hätte der Rückgang der Einnahmen und Beanstandungszahlungen sehr wohl zu einer Maßnahmensetzung seitens der Magistratsabteilung 67 führen müssen. Dabei wären von der Magistratsabteilung 67 alle ihr rechtlich zustehenden Möglichkeiten auszuschöpfen gewesen.

Das Land Wien und der Bund kamen in der Art. 15a B-VG Vereinbarung überein, nach besten Kräften zur effizienten und kostenschonenden Parkraumüberwachung in Wien beizutragen. Der Stadtrechnungshof Wien gewann im Zuge der Einschau nicht den Eindruck, dass die bestehenden Möglichkeiten und Verpflichtungen im Koordinationsgremium ausgeschöpft wurden. Den vorgelegten Protokollen war zum Beispiel nicht zu entnehmen, dass eine gemeinsame Analyse der Berichte zur Überwachungseffizienz tatsächlich stattgefunden hatte. Teilweise waren Mutmaßungen der Ursachen für den Rückgang in den Protokollen vermerkt, konkrete Gegenmaßnahmen und Lösungsvorschläge in Form von Empfehlungen zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung wurden aber nicht ausgesprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Magistratsabteilung 67 möge den eingeräumten Möglichkeiten und Verpflichtungen aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinba-

rung im Koordinationsgremium nachkommen. Die Magistratsabteilung 67 hat darauf einzuwirken, dass die Aufgaben im Zuge der Parkraumüberwachung bestmöglich erfüllt werden und eine Optimierung der Einnahmegerbarung der Stadt Wien erreicht wird.

Eine Zustimmung der Personalvertretung hinsichtlich der Auswertungsmöglichkeit der kontrollierten Fahrzeuge pro Mitarbeitenden und somit eine Änderung der Messkriterien der Überwachungseffizienz lag bis zum Zeitpunkt der Einschau nicht vor. Ob ein solches Zustimmungsrecht der Personalvertretung für diese Maßnahme tatsächlich rechtlich geboten ist, war nicht Gegenstand der Prüfung.

### **6.3.4 Behandlung von Anlassfällen**

Erstmals wurden illegale "Stornierungen" in der 23. Sitzung des Koordinationsgremiums am 10. September 2018 thematisiert, was dem diesbezüglichen Protokoll zu entnehmen war. Das Koordinationsgremium beschloss konkrete Maßnahmen zur deren Hintanhaltung (s. Punkt 6.2.2.9). Diese Maßnahmen wurden in weiterer Folge auch umgesetzt. Dass *"bereits länger zurückliegende Vorfälle in Bezug auf illegale Stornierungen"* bekannt gewesen wären, war den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen (Beantwortung der Frage 2 des Prüfungsersuchens).

## **7. Aufgaben und Organisation der Magistratsabteilung 67**

Nachfolgend werden die für die Prüfung relevanten Aufgaben und Organisationsbereiche der Magistratsabteilung 67 dargestellt.

### **7.1 Aufgaben gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien**

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hatte die Magistratsabteilung 67 im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2018 folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren und Wahrnehmung der Aufgaben als belangte Behörde in Vollstreckungsangelegenheiten hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO. 1960, 103 Abs. 2 KFG. 1967, so-

- fern der Erhebung der Lenkerin bzw. des Lenkers ein von der Magistratsabteilung 67 zu führendes Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde liegt, sowie der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung,
- Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Parkometergesetz 2006,
  - Erlassung von Kostenbescheiden nach straßenpolizeilichen Vorschriften bei verkehrsbeeinträchtigend abgestellten Fahrzeugen, wenn gegen einen nach § 57 AVG erlassenen Bescheid Vorstellung erhoben wurde,
  - Wahrnehmungen der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz des zur Landespolizeidirektion Wien zum Zweck der Parkraumüberwachung abgeordneten Personals und Mitwirkung bei der Koordinierung dieses Einsatzes in Abstimmung mit den Magistratsabteilungen 6 und 46.

## **7.2 Organigramm**

In Entsprechung der diesbezüglichen Vorgabe der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien verfügte die Magistratsabteilung 67 über ein Organigramm. Das dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellte Exemplar mit Stand Dezember 2018 wies gegenüber dem gesamten Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 nur geringfügige Abweichungen auf, die für die gegenständliche Prüfung nicht von Relevanz waren.

Gemäß dieser Darstellung war die Magistratsabteilung 67 als Stablinienorganisation konzipiert. An der Spitze stand die Abteilungsleitung, die sich aus dem Abteilungsleiter sowie seinem Stellvertreter zusammensetzte. Der Abteilungsleitung unterstanden das Sekretariat, der Stabsbereich Organisation, Budget, Personal, IKT, der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und der Stabsbereich integriertes Managementsystem sowie die drei Fachbereiche Service und Information, Verfahrensadministration und Rechtsmittelverfahren. Die Fachbereiche, denen jeweils eine Leiterin bzw. ein Leiter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorstanden, waren in Teams unterteilt, für die wiederum Leiterinnen bzw. Leiter verantwortlich waren.

### **7.3 Stabsbereich Organisation, Budget, Personal, Informations- und Kommunikationstechnologie**

Der Stabsbereich Organisation, Budget, Personal, IKT untergliederte sich in den Bereich Organisation, Budget und Controlling sowie in die Teambereiche IKT und Personal. Zu den Agenden des Bereichs Organisation, Budget und Controlling zählten grundlegende organisatorische Maßnahmen betreffend die Amträumlichkeiten und den damit in Zusammenhang stehenden Beschaffungen, die Erstellung des Budgets sowie die Erstellung von Statistiken für das abteilungsinterne Controlling. Zu den Tätigkeiten des Teambereichs Personal zählten operative Personalverwaltungsagenden. Dem Team IKT oblag die Umsetzung von Softwareimplementierung und die Bereitstellung von EDV-technischen Geräten für die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67.

### **7.4 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit**

Die Mitarbeitenden des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit waren Ansprechpersonen für Medienanfragen, die die Magistratsabteilung 67 betrafen, sowie für sonstige Medienarbeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung.

### **7.5 Stabsbereich integriertes Managementsystem**

Der Stabsbereich integriertes Managementsystem umfasste die Bereiche Risikomanagement, IKS, Prozessmanagement, Wissensmanagement, Projektmanagement und Qualitätsmanagement.

### **7.6 Fachbereich Service und Information**

Das Betreiben des Servicedesks sowie des telefonischen und schriftlichen Kundinnen- bzw. Kundenservices, soweit es nicht im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens abgewickelt wurde, war im Fachbereich Service und Information angesiedelt.

### **7.7 Fachbereich Verfahrensadministration**

Der Aufgabenbereich des Fachbereiches Verfahrensadministration umfasste die abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen von Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen, Lenkererhebungen und Strafverfügungen. Für die Lenkererhebungen waren dem Fachbereich vier Teams zugeordnet, für die anderen Bereiche insgesamt fünf Teams. Weiters hatte der Fachbereich Verkehrsadministration Protokollierungstätigkeiten zu erledigen, die von zwei Teams durchgeführt wurden.

### **7.8 Fachbereich Rechtsmittelverfahren**

Die Hauptaufgabe des Fachbereichs Rechtsmittelverfahren war zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien die Aktenbearbeitung im Rahmen von ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Gemäß dem vorgelegten Organigramm war der Fachbereich in 13 Teams unterteilt, wobei bei Team 2 und Team 9 der Zusatz "derzeit nicht eingerichtet" vermerkt war. Die Einschau zeigte, dass Team 2 im Mai 2018 aufgelöst und mit Dezember 2018 wieder neu formiert wurde. Team 9 wurde bereits aufgrund personeller Änderungen im September 2016 aufgelöst. Somit waren zum Zeitpunkt der Einschau zwölf Teams dem Fachbereich unterstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 67, das Organigramm regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls stattgefundenen Änderungen im Organigramm abzubilden.

## **8. Magistratsinterne Vorgaben**

Nachfolgend werden jene magistratsinterne Vorgaben dargestellt, die im Hinblick auf die vorhandenen Kontrollmechanismen in der geprüften Abteilung relevant waren.

### **8.1 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien**

In § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien war u.a. angeführt, dass den Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern folgende Aufgaben oblagen:

- "1. Leitung der Dienststelle und die Aufsicht über die zugewiesenen Bediensteten;*
- 2. die Verantwortung für die gesetzmäßige, zweckmäßige, rasche, einfache und Kosten sparende Durchführung der Aufgaben einschließlich der Verwaltungsvorschriften im Sinne der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen;*
- 3. die Sorgetragung für die Befolgung aller von den hiezu Berechtigten (§ 10) erteilten Weisungen;*
- 4. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstpflichten durch geeignete Controlling- und Kontrollmaßnahmen;*
- 5. die Berichterstattung an den amtsführenden Stadtrat oder die amtsführende Stadträtin ihrer Geschäftsgruppe und an den Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin über wichtige Ereignisse und Geschäftsfälle;*
- 6. die Verpflichtung zur pflichtgemäßen Erfüllung der ihnen aus ihrer Leitungsfähigkeit und der Aufsicht erwachsenen Aufgaben jede geeignete Maßnahme zu treffen;*
- 7. der die Verpflichtung, für eine gerechte Verteilung der Arbeiten auf die ihnen zugewiesenen Bediensteten zu sorgen und durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch Verringerung der Geschäfte entbehrlich werdende Kräfte unverzüglich zur Verfügung zu stellen;*
- 8. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Errichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme;*
- 9. die Berichterstattung an den amtsführenden Stadtrat oder die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe und an den Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin, bei Dienststellen, die keiner Geschäftsgruppe angehören, nur an den Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin, wenn die Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterinnen Dienstpflichtverletzungen und Behinderung des Geschäftsganges, gleichgültig, ob personeller oder sachlicher Art, in ihrem eigenen Wirkungsbereich nicht abstellen können;*
- 10. die Ergreifung aller Maßnahmen, die darauf abzielen, das Leistungspotenzial und die Leistungsergebnisse der ihnen zugewiesenen Bediensteten zu verbessern, insbesondere die Setzung geeigneter Maßnahmen in der Personalentwicklung, in der beruflichen Gesundheitsförderung und zur Motivation der Bediensteten."*

## **8.2 Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien**

Gemäß Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien hatte jede Dienststelle ein Organisationshandbuch zu erstellen, jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren. Weiters war festgelegt, dass periodisch erstellte Rückstandsausweise ein wichtiges Instrument des IKS darstellen und daher von jeder Dienststelle regelmäßig zu erstellen sind. Die Regeln für die Rückstandsausweise waren in das Organisationshandbuch aufzunehmen.

In dem elektronischen Organisationshandbuch der Magistratsabteilung 67 waren u.a. Protokollierungsrichtlinien, Unterschriftenregelungen, Berechtigungsstrukturen und Regeln für Rückstandsausweise enthalten. Das Organisationshandbuch war für alle Mitarbeitenden elektronisch abrufbar.

## **8.3 Dienstanweisungen der Magistratsabteilung 67**

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2018 wurde in der Magistratsabteilung 67 ab 18. Juni 2018 eine Umstellung der Aktenführung auf das neue EDV-unterstützte System VStV durchgeführt. Daraus folgend waren entsprechende Adaptierungen der bisherigen Dienstanweisungen notwendig.

Im Prüfungszeitraum waren betreffend Zeichnungsberechtigungen und Protokollierungen folgende Dienstanweisungen in Kraft:

### **8.3.1 Zeichnungsberechtigungen**

8.3.1.1 In der Dienstanweisung MA 67 DA 25:2015 vom 4. August 2015 waren die Zeichnungsberechtigungen in der Magistratsabteilung 67 geregelt. Darin war einerseits eine genaue Auflistung aller Genehmigungen und Angelegenheiten, welche ausschließlich dem Abteilungsleiter vorbehalten waren, angeführt. Andererseits waren auch jene Bereiche geregelt, die durch die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter, Stabsbereichsleiterinnen bzw. Stabsbereichsleiter, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und die jeweils zuständige Sacharbeiterin bzw. den jeweils zuständigen Sacharbeiter erledigt werden konnten.

Verfahrenseinstellungen bei Vorliegen von offenkundigen Einstellungsgründen waren in der Anlage zur Dienstanweisung taxativ angeführt. Diese konnten von der jeweils verantwortlichen Teamleitung nach Vorlage durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten veranlasst werden. Darüber hinaus waren die Teamleitungen berechtigt, Verfahrenseinstellungen, die nicht der Leitung des Fachbereiches Rechtsmittelverfahren oder Service und Information vorbehalten waren, gemeinsam mit Gegenzeichnung durch eine weitere Teamleitung vorzunehmen. Eine Verfahrenseinstellung durch die Abteilungsleitung der Magistratsabteilung 67 war in der Dienstanweisung nicht vorgesehen.

8.3.1.2 Mit Dienstanweisung MA 67 DA 25:2018 vom 19. Juni 2018 wurden die bisherigen Zeichnungsberechtigungen teilweise abgeändert. Dies wurde aufgrund der Einführung des neuen elektronischen Systems VStV erforderlich. Der Leitung des Fachbereiches Service und Information war die Genehmigung von jenen Verfahrenseinstellungen vorbehalten, die das Team *"Persönliches/telefonisches KundInnen-service"* betrafen. Weiters war diese Leitung mit der Genehmigung von Einstellungen jener Verfahren betraut, die von den Referentinnen bzw. Referenten des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens im Zuge der telefonischen oder persönlichen Kundinnen- bzw. Kundenbetreuung veranlasst wurden. Andere Teamleitungen waren nicht mehr zur Verfahrenseinstellung berechtigt. Alle übrigen Genehmigungen zur Verfahrenseinstellung erfolgten durch die jeweiligen Teamleitungen des Fachbereiches Rechtsmittelverfahren.

8.3.1.3 Außerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgte aufgrund interner Evaluierungen mit Dienstanweisung MA 67 DA 25:2019 vom 14. Mai 2019 eine Adaptierung der Zeichnungsberechtigungen in der Magistratsabteilung 67. Dabei waren alle Genehmigungen und Angelegenheiten, welche vom Abteilungsleiter zu besorgen waren, aufgelistet. Anschließend waren die Genehmigungen angeführt, die ausschließlich durch die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter, Stabsbereichsleiterinnen bzw. Stabsbereichsleiter sowie die Teamleiterinnen bzw. Teamleiter zu erfolgen hatten.

Ebenso wurde in dieser Anweisung angeführt, welche Genehmigungen und Veranlassungen durch die jeweils zuständige Sacharbeiterin bzw. den jeweils zuständigen Sacharbeiter durchgeführt werden konnten.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die Dienstanweisung DA 25:2018 vom 19. Juni 2018 damit außer Kraft trat.

### **8.3.2 Protokollierungsrichtlinie für die Strafenapplikation**

In der Dienstanweisung MA 67 29:2018 vom 31. August 2018 wurde eine Protokollierungsrichtlinie für das System VStV erlassen. Laut Mitteilung der Magistratsabteilung 67 war eine entsprechende Dienstanweisung für Protokollierungen im Altsystem nicht vorhanden, die entsprechenden Regelungen waren in den jeweiligen Leitfäden enthalten.

In dieser Dienstanweisung war verbindlich festgelegt, welche Einträge bei Eingangs- und Ausgangsprotokollierungen bei den jeweiligen Einstellungsgründen vorzunehmen waren.

### **8.3.3 Fazit**

An dieser Stelle war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass in der Magistratsabteilung 67 durch die angeführten internen Regelungen und Dienstanweisungen klare schriftliche Anweisungen hinsichtlich der Einhaltung des Vieraugenprinzips vorlagen.

Bis Juni 2018 war durch die genannten Dienstanweisungen das Vieraugenprinzip bei Verfahrenseinstellungen der in Papierform geführten Akten dahingehend geregelt, dass vom jeweiligen Mitarbeitenden bearbeitete Akte von der zuständigen Teamleitung zu genehmigen waren. Die genaue Vorgehensweise war in einem Prozessablauf abgebildet und jeder bzw. jedem Mitarbeitenden zugänglich.

Ab 18. Juni 2018 erfolgte die Umstellung auf das System VStV. Nun erfolgte nach Bearbeitung des Aktes durch die Mitarbeitenden eine elektronische Vidierung durch die

Teamleitung. Auch diese Vorgehensweise wurde in einem Prozessablauf abgebildet, die Zeichnungsberechtigungen wurden in der Dienstanweisung MA 67 DA 25:2019 vom 14. Mai 2019 entsprechend angepasst. Des Weiteren lag ein schriftlicher Katalog von Gründen vor, gemäß denen Verfahrenseinstellungen durchgeführt werden durften.

## **9. Integriertes Managementsystem der Magistratsabteilung 67**

### **9.1 Allgemeines**

In einem integrierten Managementsystem werden unterschiedliche Managementmethoden und Instrumente aus verschiedenen Bereichen zu einer einheitlichen Struktur zusammengefasst.

Das integrierte Managementsystem der Magistratsabteilung 67 umfasste zum Prüfungszeitpunkt das IKS, das Qualitätsmanagement und das Risikomanagement, welche vom Stabsbereich integriertes Managementsystem wahrgenommen wurden.

Die im Rahmen des integrierten Managementsystems durchgeführten jährlichen Evaluierungen von Risiken und Chancen sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse und festgelegten Maßnahmen wurden in den Risiko-, Maßnahmen- und Kontrolllisten im System Adonis erfasst. Adonis ist eine von der Magistratsabteilung 67 verwendete Software, die insbesondere für die Geschäftsprozessoptimierung genutzt wird und in der Magistratsabteilung 67 für die Bereiche Qualitätsmanagement, Risikomanagement und IKS angewendet wird. Auch das Organisationshandbuch war in Adonis abgebildet und über das Intranet für alle Mitarbeitende der Magistratsabteilung 67 abrufbar.

Die Managementberichte bezogen sich ausschließlich auf die drei Fachbereiche Rechtsmittelverfahren, Service und Information sowie Verfahrensadministration. Managementberichte über andere Bereiche der Magistratsabteilung 67 wie beispielsweise Budget oder Personal lagen nicht vor. Die Magistratsabteilung 67 gab dazu an, dass Auswertungen über die genannten Bereiche nicht in dieser detaillierten Form notwendig seien, weshalb davon Abstand genommen wurde. Die Manage-

mentberichte für die drei Fachbereiche wurden pro Quartal erstellt, zusätzlich wurde ein jährlicher Gesamtbericht verfasst. Die Berichte beinhalteten Kennzahlen der drei Fachbereiche hinsichtlich Verfahrensdauer, Auslastung der einzelnen Mitarbeitenden und Qualität der erledigten Akten der jeweiligen Mitarbeitenden. Für die Fachbereichsleitungen wurden diese Informationen monatlich aktualisiert und in sogenannten Cockpitberichten zusammengefasst.

Der Abteilungsleitung, den Fachbereichsleitungen und den Stabsbereichsleitungen wurden die Berichte nachweislich per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurden die Berichte mit allen Team- und Fachbereichsleitungen besprochen. Diese konnten auf die Berichte, die auf einem gemeinsamen Laufwerk abgelegt waren, jederzeit zugreifen.

## **9.2 Qualitätsmanagement**

Innerhalb der Magistratsabteilung 67 wurde zur Sicherung der Prozessabläufe die ISO 9001:2015 angewandt.

Die ISO 9001:2015 ist eine anerkannte Norm für Qualitätsmanagement. Sie legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem fest, die Unternehmen erfüllen müssen, um den Erwartungen interner und externer Interessensgruppen (z.B. Mitarbeitende, Kundinnen bzw. Kunden, Behörden) gerecht werden zu können.

Das Qualitätsmanagementsystem der Magistratsabteilung 67 wurde im Jahr 2016 nach der ISO 9001:2015 zertifiziert. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens fand ein Audit unter externer Begleitung statt, in welchem die konsequente Umsetzung dieser Prozesse geprüft wurde. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2018 wurden die gemäß ISO 9001:2015 erforderlichen internen und externen Audits durchgeführt und die Zertifizierung aktualisiert. Die Berichte der durchgeführten Audits über die Jahre 2016 bis 2018 wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt (s. hierzu Punkte 9.5 und 9.6).

Gleichzeitig wurde das Risikomanagementsystem der Magistratsabteilung 67 durch eine externe Institution nach der ISO 31000:2009 begutachtet und die Qualitätsmanagementprozesse um die Anforderungen bzw. Aspekte der Risikomanagementnorm ISO 31000:2009 erweitert.

### **9.3 Risikomanagement**

Die ISO 31000:2009 betrifft den Bereich des Risikomanagements. Die Norm legt Leitlinien für die Erfassung und Beurteilung von Risiken in einer Organisation fest.

#### **9.3.1 Allgemeines**

Öffentliche Verwaltungseinrichtungen haben die Aufgabe, geeignete Risikomanagementstrategien zu entwickeln, um den Risiken, welche die Leistungserbringung und das Erreichen gewünschter Ergebnisse gefährden, wirksam zu begegnen. Die Leistungserbringung einer Körperschaft kann durch interne und externe Faktoren gefährdet sein. Die Risikobeurteilung sollte alle potenziell bestehenden Risiken einschließlich des Betrugs- und Korruptionsrisikos in Betracht ziehen. Daher hat eine Identifizierung von Risiken aus dem Gesamtzusammenhang zu erfolgen. Die Identifizierung von Risiken ist ein permanenter, sich ständig wiederholender Prozess, der häufig in den Planungsprozess integriert ist.

Ein wichtiger Aspekt für die Entwicklung einer Risikomanagementstrategie ist die Definition der Risikobereitschaft der jeweiligen Organisation. Die Risikobereitschaft definiert das Risiko, das die Körperschaft einzugehen bereit ist, ohne Gegenmaßnahmen zu treffen. Entscheidungen in Bezug auf Risikomanagementmaßnahmen müssen im Zusammenhang mit der Feststellung des hinnehmbaren Risikos getroffen werden.

#### **9.3.2 Risikofelder**

Nach Aussage der geprüften Abteilung identifizierte, analysierte und bewertete die Magistratsabteilung 67 die Risiken ihrer Tätigkeiten auf allen Stufen des gesamten Tätigkeitsbereiches.

Die Magistratsabteilung 67 übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien für den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2018 einen Risikorahmen, in dem folgende Risikofelder festgelegt waren:

- Kooperative Risiken (markt-, kooperations- und imagebezogene Risiken),
- Personenbezogene Risiken (personen- und personalbezogene Risiken),
- Finanzwirtschaftliche Risiken (wirtschaftliche und finanzielle Risiken),
- Leistungserbringungsrisiken (Risiken der operationalen Leistungserbringung),
- Rechts- und Systemrisiken (rechtliche Risiken und Kontrollrisiken),
- Securityrisiken (Sicherheits- und Infrastrukturrisiken),
- Administrative Risiken (Managementrisiken),
- Gesellschaftliche Risiken (gesellschaftsbezogene und politische Risiken),
- Datenverarbeitungsrisiken (Informations- und Kommunikationstechnologierisiken) und
- Naturbezogene Risiken (naturbezogene Risiken und Umweltrisiken).

Des Weiteren wurden in diesem Risikorahmen externe und interne Einflussfaktoren angegeben und bewertet. Unter dem Punkt der externen Einflussfaktoren war u.a. die Parkraumüberwachungsgruppe angeführt. Die Bedeutung dieses Einflussfaktors wurde mit sehr hoch bewertet.

Bezüglich des Umfangs des Risikomanagements war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass sich die Risikobeurteilungen ausschließlich auf den Bereich der Magistratsabteilung 67 bezogen. Die Tätigkeit der Parkraumüberwachungsgruppe wurde als externes Risiko erkannt und mit einem sehr hohen Einflussfaktor bewertet. Dennoch verzichtete die Magistratsabteilung 67 darauf, Maßnahmen zur Reduzierung des als hoch eingestuften Risikos zu setzen. So unterblieben beispielsweise Kontrollen des abgeordneten Personals der Parkraumüberwachungsgruppe, obwohl diese der Magistratsabteilung 67 dienstrechtlich unterstanden und eine Kontrollmöglichkeit, wie bereits unter Punkt 4. erwähnt, möglich gewesen wäre. Den Protokollen des Koordinationsgremiums war nicht zu entnehmen, dass die Magistratsabteilung 67 das von ihr als hoch bewertete Risiko des externen Einflusses der Parkraum-

Überwachungsgruppe im Koordinationsgremium thematisiert hätte und auf diesem Weg Einfluss auf die Parkraumüberwachungsgruppe genommen hätte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 67, hinsichtlich des als hoch eingestuften externen Risikos der Parkraumüberwachungsgruppe geeignete Maßnahmen zu setzen, dieses Risiko zu minimieren.

### **9.3.3 Risikoanalyse**

Als Methode der Risikoidentifizierung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung war in der Magistratsabteilung 67 eine Überprüfung der Führungsprozesse mittels Quickcheck festgelegt. Dieser wurde jährlich mit den Führungskräften der Magistratsabteilung 67 bearbeitet. Verschiedene Risiken (kooperative, personenbezogene, finanzwirtschaftliche u.a.) wurden dabei betrachtet, bewertet und entsprechende Gegenmaßnahmen festgeschrieben.

Weiters wurden Risiken auch im Rahmen der sonstigen Prozesse betrachtet. Dies wurde in der Magistratsabteilung 67 im Qualitätsmanagement als FMEA bezeichnet. Die Risiken wurden nicht nur abstrakt, sondern innerhalb der Prozesse identifiziert, bewertet und Maßnahmen zur Risikominimierung angeführt. So wurden jedem Prozessschritt konkrete Risiken zugeordnet (beispielsweise Postfach wird nicht ausgelesen), mögliche Fehlerursachen überlegt (beispielsweise Mitarbeitende krank) und eventuelle Fehlerfolgen definiert (beispielsweise Eingaben werden verspätet in Bearbeitung genommen). Die Risiken wurden in die Kategorien Fehlerhäufigkeit, Auswirkung und Entdeckbarkeit eingeteilt, bewertet und ein Gesamtwert, die Risikoprioritätszahl, ermittelt. Sofern diese Risikobewertung oder die Gesamtzahl einen definierten Wert überschritten hatte, war eine Maßnahme zu überlegen.

### **9.4 Internes Kontrollsystem**

Gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien war in der Magistratsabteilung 67 ein IKS installiert. Zur Darstellung des IKS wurde in der Magistratsabteilung 67 der Erhebungsbogen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision und Compliance verwendet.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2016 bis 2018 konnte allerdings nur für das Jahr 2017 ein entsprechend ausgefüllter Erhebungsbogen vorgelegt werden, der jedoch keine Unterfertigungen seitens der Abteilungsleitung oder einer sonstigen verantwortlichen Person aufwies. Die Magistratsabteilung 67 teilte hiezu mit, dass für das Jahr 2016 kein Erhebungsbogen vorlag. Im Jahr 2018 wurde ebenfalls kein Erhebungsbogen ausgefüllt, da mit Stand Dezember 2018 diese Arbeitsunterlage seitens der Magistratsdirektion gerade überarbeitet wurde und die Fertigstellung abgewartet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die in Verwendung befindlichen Erhebungsbögen jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls an neue Erfordernisse anzupassen.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien, ein verstärktes Augenmerk auf die Unterfertigung der IKS Erhebungsbögen durch die verantwortlichen Personen zu legen.

Eine Einschau in den ausgefüllten Erhebungsbogen der Magistratsabteilung 67 des Jahres 2017 zeigte, dass im Bereich der Korruptionsprävention Mängel vorlagen. So stellte die Magistratsabteilung 67 selbst fest, dass bisher keine Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Mitarbeitenden zum Thema Korruptionsprävention erfolgte. Weiters wurden zu diesem Thema die angebotenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Stadt Wien sowie das E-Learning Programm "Eine Frage der Ethik" nicht in Anspruch genommen. Die Vorgehensweise bei einem Korruptionsversuch war nicht festgelegt und dementsprechend den Mitarbeitenden auch nicht bekannt. Ein Prozess bei Auftreten eines Korruptionsverdachts war ebenfalls nicht definiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die selbst festgestellten Mängel in den IKS Erhebungsbögen zeitnah durch entsprechende Maßnahmen zu beheben.

Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden, die auf interne Missstände in anonymer Form aufmerksam machen wollten, waren in der Magistratsabteilung 67 nicht

vorhanden. Diesbezüglich wurde von der Magistratsabteilung 67 auf das Wiener Antikorruptionstelefon der Gruppe Interne Revision der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision verwiesen. Beim Wiener Antikorruptionstelefon konnten Mitarbeitende der Stadt Wien ohne Einhaltung des Dienstweges Fragen zur Korruptionsprävention und zum richtigen Verhalten in bestimmten Situationen stellen. Gemäß DO 1994 bzw. VBO 1995 durften Mitarbeitende der Stadt Wien, die im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Korruptionsdeliktes melden, als Reaktion darauf durch die Dienstgeberin nicht benachteiligt werden. Ebenso ist eine Meldung an die Dienstaufsicht oder das Wiener Antikorruptionstelefon möglich. Vom Rechtsschutz umfasst waren auch Meldungen an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien schuf der Magistrat der Stadt Wien dadurch ausreichend Rahmenbedingungen zum Schutz von Mitarbeitenden, die auf interne Missstände aufmerksam machen wollen (Beantwortung der Frage 7 des Prüfungsersuchens).

### **9.5 Interne Audits**

Der Stabsbereich integriertes Managementsystem der Magistratsabteilung 67 erstellte für die einzelnen Jahre jeweils einen Auditplan. Der Auditplan für das interne Audit des Jahres 2016 umfasste eine Gesamtbetrachtung des Systems, insbesondere eine eingehende Betrachtung der Bereiche des Verfahrens, der Kostenvorschreibung, der Rechtskraftsetzung sowie den Bereich Ausforschung der Lenkerin bzw. des Lenkers. Als Auditziel wurde die Erlangung der Zertifizierungsreife festgelegt. Aus diesem Grund wurde dieses interne Audit von einer externen Beraterin bzw. einem externen Berater begleitet. Im Audit wurden Stichproben aus allen im Auditplan angeführten Bereichen gezogen.

Eine Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in das Auditprotokoll des Jahres 2016 ergab, dass *"sowohl strategische als auch von der Politik vorgegebene Ziele nicht dokumentiert und somit auch nicht kommuniziert waren"*.

Der Auditplan für das Jahr 2017 umfasste eine nähere Betrachtung der Bereiche der unterstützenden Prozesse betreffend Personalbetreuung, IKT Support, IT Dokumen-

te und Datenschutz sowie den unterstützenden Prozess für den Bereich Kundinnen- bzw. Kundenbetreuung sowie Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit. Im internen Audit wurden Stichproben aus allen im Auditplan angeführten Bereiche gezogen. Durch Einsichtnahme in Unterlagen, Befragung verschiedener Mitarbeitenden sowie durch Beobachtung der tatsächlichen Arbeitsabläufe wurde seitens der Auditorinnen bzw. Auditoren überprüft, ob die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der bestehenden Prozesse weiterhin gegeben war. Ziel war es, Verbesserungspotenziale aufzuzeigen.

Eine Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in das Auditprotokoll des Jahres 2017 ergab, dass bei einigen Verfahrensschritten sowohl Abweichungen als auch Weiterentwicklungspotenziale festgestellt wurden.

Der Auditplan für das Jahr 2018 umfasste eine nähere Betrachtung der Kernprozesse des Systems VStV und des manuellen Verwaltungsstrafverfahrens sowie der unterstützenden Prozesse Kundinnen- bzw. Kundenbetreuung, Durchführung von Protokollierungen sowie die Zusammenstellung von Akten.

Dem internen Auditbericht des Jahres 2018 war zu entnehmen, dass Stichproben aus allen relevanten Bereichen gezogen wurden. Der Fokus des Audits lag auf den neu erstellten Prozessen aufgrund der Inbetriebnahme des Systems VStV. Weiters ergab der Auditbericht, dass durch Einsichtnahme in Unterlagen und Befragung verschiedener Mitarbeitenden sowohl ein Überblick über die Wirkungsweise der angewendeten Prozesse als auch Aufschlüsse für Verbesserungspotenziale gewonnen wurden. Es wurde im Auditbericht festgehalten, gemeinsame Maßnahmen zu erarbeiten, die die Anwendung des VStV effizienter gestalten und den Mitarbeitenden den Umgang mit dem System erleichtern sollten.

## **9.6 Externe Audits**

Im Prüfungszeitraum wurden drei externe Audits durchgeführt, die erstellten Begutachtungsberichte lagen dem Stadtrechnungshof Wien vor. Die darin ausgesprochenen Hinweise und Empfehlungen umfassten die Abschnitte Kontext der Organisati-

on, Führung, Planung, Unterstützung, Betrieb, Bewertung der Leistung und Verbesserung sowie Risikomanagement.

Im externen Auditbericht des Jahres 2016 fand sich u.a. der Hinweis, dass Erkenntnisse aus den festgestellten Abweichungen von den definierten Qualitätszielen noch nicht ausreichend genützt wurden. Somit waren systemrelevante Verbesserungsmaßnahmen daraus nicht ableitbar.

Der externe Auditbericht des Jahres 2017 sah bei dem Kapitel Hinweise und Empfehlungen vor, die Fachaufsicht gezielter in Abstimmung mit allen Teamleitungen durchzuführen. Insbesondere sollten gemeinsame teamübergreifende systematische Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden.

Der Auditbericht betreffend das Jahr 2018 verwies auf die Empfehlungen aus dem Vorjahresbericht. Darüber hinaus wurde es für zweckmäßig angesehen, noch konsequenter die Bedeutung und den Nutzen von Kennzahlen und Indikatoren zu erarbeiten und entsprechend den Mitarbeitenden zu kommunizieren. Abermals wurde die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Fachaufsicht und den einzelnen Teamleitungen betont.

Alle internen sowie externen Auditberichte wurden per E-Mail an alle Mitarbeitenden versandt und waren im Systemprogramm Adonis abgespeichert und jederzeit einsehbar.

Weder die internen noch die externen Auditberichte umfassten die Tätigkeiten der Parkraumüberwachungsgruppe.

## **9.7 Fazit**

Zusammenfassend war durch den Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Erfassungen und Auswertungen im Rahmen des integrierten Managementsystems sehr umfangreich und detailliert vorlagen. Aufgrund der Zertifizierung des Qualitätsmanagements nach ISO 9001:2015 sowie der Begutachtung des Risikomanage-

ments nach ISO 31000:2009 erfolgten im Prüfungszeitraum mehrere interne und externe Audits. Diese hatten die Überprüfungen einzelner Prozesse hinsichtlich der Effektivität, Effizienz und Einhaltung der definierten Verfahrensschritte zum Inhalt.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass das Qualitätsmanagement und das IKS die an die Landespolizeidirektion Wien abgeordneten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67 nicht umfassten. Sämtliche Tätigkeiten, an denen diese abgeordneten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67 mitwirkten, waren somit nicht Teil des integrierten Managementsystems. Im Risikomanagement wurde die Tätigkeit der Parkraumüberwachungsgruppe als externer Einflussfaktor erkannt und mit einem sehr hohen Einflussfaktor bewertet, Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos wurden von Seiten der Magistratsabteilung 67 jedoch nicht ergriffen (teilweise Beantwortung der Fragen 5 und 6 des Prüfungsersuchens).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Tätigkeiten der Parkraumüberwachungsgruppe in das integrierte Managementsystem aufzunehmen.

## **10. Beanstandungen der Parkraumüberwachungsgruppe**

### **10.1 Grundsätzliches**

Beanstandungen im Rahmen der StVO. 1960 und des Parkometergesetzes 2006 wurden durch die Parkraumüberwachungsorgane mittels eines sogenannten PDA-Gerätes vorgenommen. Dabei handelt es sich um einen Computer, dem sogenannten Handheldgerät, der die Größe eines Mobiltelefons hat und bei Beanstandungen bzw. Erfassungen bzgl. des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen in Wien im Außendienst Anwendung findet.

### **10.2 Erfassung von Beanstandungen**

Wurden Beanstandungen durch Parkraumüberwachungsorgane vorgenommen, so wurden die erforderlichen Daten in das PDA-Gerät eingegeben und es erfolgte ein Ausdruck der Organstrafverfügung durch einen mitgeführten, mobilen Drucker. Der Ausdruck wurde sodann am Fahrzeug angebracht. Die eingegebenen Daten wurden nicht auf dem PDA-Gerät, sondern auf einem zentralen Server eines beauftragten IT

Dienstleistungsunternehmens gespeichert. Die am Server gespeicherten Daten wurden nach Auskunft der Magistratsabteilung 67 jeden darauffolgenden Tag um 00.01 Uhr auf die Rechner der damaligen Magistratsabteilung 14 bzw. der nunmehrigen Magistratsabteilung 01 überspielt. Ab diesem Zeitpunkt waren für die Magistratsabteilung 67 die Daten einseh- und weiterverarbeitbar.

Die Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Magistratsabteilung 67 erfolgte bis 15. Juni 2018 im alten System bzw. ab 18. Juni 2018 im neuen System VStV. Es bestand die Möglichkeit, Fotos abzuspeichern bzw. abzufragen.

### **10.3 "Stornierungen" von Beanstandungen**

Im Verwaltungsstrafrecht ist eine "Stornierung" von Verwaltungsstrafen nicht vorgesehen. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien stellen die im Prüfungsersuchen angesprochenen "Stornierungen" in der Regel Verfahrenseinstellungen dar. Der im Prüfungsersuchen verwendete Begriff der "Stornierung" von Parkstrafen wurde aus Gründen der Verständlichkeit des Berichtes vom Stadtrechnungshof Wien für jene Verfahrenseinstellungen übernommen, die von Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe durchgeführt wurden.

#### **10.3.1 Vornahme von "Stornierungen" durch die Parkraumüberwachungsgruppe**

Bis zur Übermittlung der Daten an die Magistratsabteilung 67 war es den Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe möglich, "Stornierungen" von Organstrafmandaten vorzunehmen. Die "Stornierungen" konnten nur unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Einschau in die von der Magistratsabteilung 67 übermittelten Daten ergab, dass als "Stornierungsgründe" u.a. Druckprobleme, Abmahnung, Lenker kam mit Parkschein, aber auch Irrtum bzw. falsche Adresse angegeben waren.

Im Zeitraum 2016 bis zum August 2018 konnten die mittels PDA-Gerät erfassten Daten bis um 00.01 Uhr des darauffolgenden Tages - der Zeitpunkt der Datenübermittlung an die Magistratsabteilung 67 - von jenen Parkraumüberwachungsorganen eigenständig "storniert" werden, die die Organstrafmandate ausgestellt hatten.

Um ungerechtfertigten und missbräuchlichen "Beanstandungsstornierungen" entgegenzuwirken, wurden ab August 2018 technische Vorkehrungen getroffen und verstärkt auf das Vieraugenprinzip Bedacht genommen. Die "Stornierbarkeit" von Organstrafmandaten wurde dahingehend geändert, dass die durch die Parkraumüberwachungsorgane erfassten Daten nur mehr ausschließlich 30 Minuten nach dem Erfassen durch diese selbst "stornierbar" waren. Nach Ablauf der 30 Minuten war eine "Stornierung" nur mehr am Stützpunkt durch die Gruppenkommandantin bzw. den Gruppenkommandanten möglich. Diese Vorgehensweise wurde auch im Koordinationsgremium besprochen. Dem Protokoll der Sitzung des Koordinationsgremiums war weiters zu entnehmen, dass künftig stichprobenweise Überprüfungen durchgeführt werden sollten, allerdings war nicht klar, wer diese Überprüfung tatsächlich durchführen sollte.

Eine "Stornorichtlinie" der Magistratsabteilung 67 für die Parkraumüberwachungsgruppe der Landespolizeidirektion Wien war im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2018 nicht vorhanden. Die Magistratsabteilung 67 merkte dazu an, dass das Erstellen einer "Stornorichtlinie" in den Aufgabenbereich der Landespolizeidirektion Wien fallen würde. Weiters wurde dem Stadtrechnungshof Wien dazu mitgeteilt, dass systembedingt "Stornogründe" festgelegt waren, die vom jeweiligen Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe zwingend anzugeben waren. Betreffend die Tätigkeit der Landespolizeidirektion Wien wurden aufgrund der fehlenden Prüfungskompetenz vom Stadtrechnungshof Wien keine Prüfungshandlungen gesetzt (Beantwortung der Fragen 3 und teilweise 5 und 6 des Prüfungsersuchens).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 67 im Koordinationsgremium dahingehend einzuwirken, ein gemeinsames Konzept für die Vorgangsweise bei Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") in der Parkraumüberwachungsgruppe zu erarbeiten.

### **10.3.2 Umfang der übermittelten Daten an die Magistratsabteilung 67**

Bis zur Umstellung auf das System VStV am 18. Juni 2018 beinhalteten die der Magistratsabteilung 67 übermittelten Daten auch die von den Parkraumüberwachungs-

organen durchgeführten "Stornierungen". Somit wäre es bis dahin der Magistratsabteilung 67 möglich gewesen, eine Auswertung der vorgenommenen Verfahrenseinstellungen infolge "Stornierungen" vorzunehmen. Durchgeführte Auswertungen und daraus gewonnene Erkenntnisse hätten im Koordinationsgremium besprochen und gemeinsam entsprechende Lösungsansätze erarbeitet werden können.

An dieser Stelle war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die Magistratsabteilung 67 keine regelmäßigen Auswertungen der "Stornierungen" der Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe vornahm. Lediglich aufgrund eines Anlassfalles erfolgte einmalig eine Auswertung der erfolgten "Stornierungen" von Beanstandungen.

Ab dem 18. Juni 2018 erfolgte durch die bereits erwähnte Systemumstellung die Datenübermittlung ohne Einbeziehung der "Stornierungen bzw. Stornogründe", eine Auswertungsmöglichkeit war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen.

Die Magistratsabteilung 67 vertrat die Ansicht, dass die Überprüfung von "Stornierungen" nicht grundsätzlich in ihre Zuständigkeit fallen würde und dementsprechend eine solche Auswertung im integrierten Managementsystem der Magistratsabteilung 67 nicht verankert war. Somit waren seitens der geprüften Abteilung keine Kontrolleinrichtungen für die Dokumentierung von "Stornierungen" bei Organstrafverfügungen vorhanden bzw. wurden zuvor keine Auswertungen von erfolgten "Stornierungen" der Mitarbeitenden der Parkraumüberwachungsgruppe durchgeführt (Beantwortung der Frage 1 des Prüfungsersuchens). Ein automatisiertes "Kontroll-Computerprogramm" war somit auch nicht vorhanden (Beantwortung der Frage 4 des Prüfungsersuchens).

Der Meinung der Magistratsabteilung 67 konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht zugestimmt werden. Wie bereits unter Punkt 9.3.2 dargestellt, war die Parkraumüberwachungsgruppe als externes Risiko erkannt und mit einem sehr hohen Einflussrisiko bewertet worden. Bis zur Systemumstellung am 18. Juni 2018 wäre eine konti-

nuierliche Auswertungsmöglichkeit von den vorgenommenen "Stornierungen" auch möglich gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 67, die technischen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine Übermittlung der in der Parkraumüberwachungsgruppe durchgeführten Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") wieder möglich wird.

Weiters war zu empfehlen, regelmäßige Auswertungen und Analysen von durchgeführten Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") der Parkraumüberwachungsgruppe durchzuführen.

Darüber hinaus empfahl der Stadtrechnungshof Wien, einen entsprechenden Prozess hinsichtlich der Analyse von Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") zu definieren und diesen in das integrierte Managementsystem aufzunehmen.

## **11. Einstellungen in der Magistratsabteilung 67**

### **11.1 Vorgehensweise**

Sobald die Daten der Parkraumüberwachungsgruppe an die Magistratsabteilung 67 übermittelt waren, waren Einstellungen von Verfahren nur mehr durch die Magistratsabteilung 67 möglich.

In der Magistratsabteilung 67 erfolgten Einstellungen von Verfahren aufgrund der im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehenen Gründe. Diese waren beispielsweise

- die der bzw. dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat konnte nicht erwiesen werden oder bildete keine Verwaltungsübertretung,
- die bzw. der Beschuldigte hatte die ihr bzw. ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen oder es lagen Umstände vor, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen,
- Umstände lagen vor, die die Verfolgung ausschließen,
- die Strafverfolgung war nicht möglich oder die Strafverfolgung würde einen Aufwand verursachen, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Die Einstellungen basierten entweder auf den von der Magistratsabteilung 67 selbst erhobenen Verfahrensergebnissen oder auf E-Mails der Landespolizeidirektion Wien, in denen diese vorhandene Einstellungsgründe mitteilte. In diesen E-Mails wurde der Magistratsabteilung 67 bekannt gegeben, dass es zu einer Rücknahme der Beanstandung aufgrund eines Fehlers kam, wie beispielsweise Irrtum der Meldungslegenden oder Parkschein übersehen. Die Magistratsabteilung 67 nahm diese E-Mails zur Kenntnis und verfügte die Einstellung des jeweiligen Verfahrens. Eine Überprüfung der von der Landespolizeidirektion Wien im E-Mail angegebenen Gründe erfolgte nicht.

## **11.2 Erfassung der Einstellungen**

Sämtliche Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren wurden im Altsystem und im neuen System VStV erfasst. Dabei erfolgte keine Unterscheidung, ob die Einstellungen auf den von der Magistratsabteilung 67 selbst erhobenen Verfahrensergebnissen oder auf E-Mails der Landespolizeidirektion Wien basierten. Eine EDV-unterstützte Auswertung aller Einstellungen war jedoch nicht vorgesehen. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen aufgrund von E-Mails der Landespolizeidirektion Wien wurde von der Magistratsabteilung 67 in einer Übersichtsliste händisch aufgezeichnet.

Der Workflow des VStV Systems sah eine Maske mit Angabe der Einstellungsgründe des § 45 VStG sowie ein Freitextfeld vor. Zur Einhaltung des Vieraugenprinzips war die Freigabe der Einstellung durch die Teamleitung bzw. Fachbereichsleitung erforderlich.

Mit Dienstanweisung MA 67 DA 29:2018 vom 31. August 2018 - Protokollierungsrichtlinien für die Strafenapplikation - wurden verbindliche Richtlinien im Umgang mit Einstellungsgründen und zu verwendenden Protokolleinträgen für alle Fachbereiche einheitlich erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Leitfäden enthalten. Weiters wurden im neu erstellten Leitfaden für

das schriftliche Kundinnen- bzw. Kundenservice mit 23. November 2018 Vorgaben für die einheitliche Beantwortung von Kundinnen- bzw. Kundenanliegen erteilt, die auch in Einstellungsfällen Anwendung fanden. Zusätzlich wurden den Mitarbeitenden am 2. April 2019 einheitliche Textbausteine für Beantwortung von Kundinnen- bzw. Kundenanliegen vorgegeben, die zu einer Einstellung der Beanstandung führten.

### 11.3 Übersicht der Einstellungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in Folge von "Stornierungen" der Parkraumüberwachungsgruppe, in Folge von E-Mails der Landespolizeidirektion Wien und in Folge der von der Magistratsabteilung 67 selbst erhobenen Verfahrensergebnissen.

Tabelle 3: Übersicht der Einstellungen

	2016	2017	2018
Einstellungen aufgrund von:			
"Stornierungen" durch PÜG	97.047	95.660	80.240
E-Mail der Landespolizeidirektion Wien	7.587	6.188	6.425
Verfahrensergebnissen der Magistratsabteilung 67	-	-	8.017

Quelle: Magistratsabteilung 67, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Tabelle 3 zeigt, dass die "Stornierungen" von Beanstandungen durch die Parkraumüberwachungsgruppe rückläufig waren. Dies stand in Korrelation zum zuvor im Bericht dargestellten Rückgang der Beanstandungen insgesamt. Die Anzahl der "Stornierungen" im gesamten Jahr 2018 basierte auf einer systemunabhängigen Auswertung der Magistratsabteilung 67, da ab dem 18. Juni 2018 die "Stornierungen" der Parkraumüberwachungsgruppe nicht mehr automatisch an die Magistratsabteilung 67 übermittelt wurden.

Die angeführten Einstellungen aufgrund der E-Mails der Landespolizeidirektion Wien beruhten auf der händisch geführten Übersichtsliste der Magistratsabteilung 67.

Obwohl sämtliche Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2016 und 2017 im Altsystem erfasst waren, konnte eine Auswertung der Anzahl der Einstellungen aufgrund von Verfahrensergebnissen der Magistratsabteilung 67 nicht vorgelegt werden. Laut Auskunft der geprüften Abteilung wären diese Daten nur mit einem unververtretbaren Zeitausmaß zu erstellen gewesen, da eine solche Auswertung im System nicht vorgesehen war. Weiters war bedingt durch eine Ruhestandsversetzung eines fachkundigen Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 67 das entsprechende Wissen nicht mehr vorhanden, weshalb im Zuge der Prüfung davon Abstand genommen wurde. Für das Jahr 2018 war eine entsprechende Auswertung vorhanden, da diese aufgrund der im Prüfungsersuchen angeführten Vorkommnisse angefertigt wurde.

Eine Rechtmäßigkeitsprüfung der von der Parkraumüberwachungsgruppe vorgenommenen "Stornierungen" sowie der von der Landespolizeidirektion Wien per E-Mail veranlassten Rücknahmen wurde von der Magistratsabteilung 67 nicht durchgeführt. Somit konnte auch keine Aussage darüber getroffen werden, in welchen Fällen es sich tatsächlich um ein rechtswidriges Verhalten handelte und somit der Stadt Wien durch "eine Manipulation" ein finanzieller Schaden entstanden war. Eine valide Aussage könnte nur dann getroffen werden, wenn sämtliche "Stornierungs"- bzw. Einstellungsfälle einer nachträglichen verwaltungsstrafrechtlichen Überprüfung unterzogen werden würden (Beantwortung der Frage 8 des Prüfungsersuchens).

#### **11.4 Einschau in eingestellte Verfahren**

Der Stadtrechnungshof Wien nahm eine stichprobenweise Einschau in 90 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Verwaltungsstrafverfahren vor, die von der Magistratsabteilung 67 eingestellt wurden. Die Einschau umfasste Verwaltungsstrafverfahren nach Beanstandungen des ruhenden Verkehrs gemäß der StVO. 1960 und Beanstandungen gemäß dem Parkometergesetz 2006. Dabei zeigte sich, dass die internen Vorgaben, die für Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren normiert waren, in allen Fällen eingehalten wurden. Das Vieraugenprinzip wurde in jedem Fall erfüllt, die angegebenen Einstellungsgründe waren aufgrund der vorhandenen Unterlagen nachvollziehbar. Beispielsweise wurden Verfahren eingestellt, da ausländische

Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger als Beschuldigte geführt wurden und mit den Heimatländern keine entsprechenden Verwaltungsübereinkommen, welche einen Vollzug des Verfahrens sichergestellt hätte, bestanden. Weiters wurden Verfahren eingestellt, da das Fahrzeug als gestohlen gemeldet war, ein medizinischer Notfall vorlag oder der Lenker verstorben war. Der Großteil der Einstellungen erfolgte jedoch, weil die Halterin bzw. der Halter des Fahrzeuges bereits eine entsprechende Parkvignette beantragt hatte und diese bereits bescheidmässig gültig war. Die Parkvignette wurde aber erst nach Gültigkeitsbeginn postalisch der Halterin bzw. dem Halter zugestellt und deshalb kam es zwischenzeitlich zu einer Beanstandung wegen fehlender Entrichtung der Gebühr. Weitere Einstellungen erfolgten aufgrund der in der StVO. 1960 festgelegten Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Halte- und Parkverbote. Dabei handelte es sich u.a. um Fahrzeuge sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldedienstanbieter bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen oder um Fahrzeuge, die von Personen mit einem gültigen Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz benutzt wurden.

Die Einschau zeigte weiters, dass aufgrund eines Deliktes mehrere Beanstandungen durch Organe der Parkraumüberwachung erfolgten, die jeweils als eigenes Verfahren im System angelegt waren. So wurden beispielweise in einem Fall insgesamt 16 Einstellungen durchgeführt, da der Zulassungsbesitzer nach einem Arztbesuch umgehend in einem Krankenhaus stationär aufgenommen wurde und sein Fahrzeug ohne Entrichtung der Gebühr abgestellt verblieb.

In keinem Fall war ein Vermerk feststellbar, aus dem hervorging, dass die Einstellung auf Betreiben eines *"Promis, Magistratsbeamten der höheren Ebene, Politiker oder auch befreundeten Polizisten"* erfolgte (Beantwortung der Frage 9 des Prüfungersuchens).

## 12. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Parkraumüberwachungsgruppe ist Teil der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Wien und diese ist eine Bundesbehörde, die nicht dem Einfluss bzw. der Kontrolle der Stadt Wien unterliegt.

Die Stadt Wien stellt der Landespolizeidirektion Wien für die Parkraumüberwachungsgruppe auf Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien Mitarbeitende im Weg der dienstrechtlichen Abordnung zur Verfügung, damit die Landespolizeidirektion Wien die ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen u.a. der Überwachung der Abgabentrachtung in Kurzparkzonen wahrnehmen kann. Die Verantwortlichkeit für den Dienstbetrieb und insbesondere vor allem für sachgerechte und in allen Aspekten rechtmäßige Leistungserbringung durch die Mitarbeitenden liegt sohin bei der Landespolizeidirektion Wien. Eine Kompetenz der Stadt Wien, über die Regelungen der vorgenannten Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG hinaus eine Kontrolle über den Dienstbetrieb bzw. die Leistungserbringung durch die Parkraumüberwachungsgruppe durchzuführen, kann von der Magistratsabteilung 67 nicht erkannt werden.

### Empfehlung Nr. 1:

Künftig sind die aktuellen Stellplatzzahlen, die für die Errechnung des Personalbedarfs der Parkraumüberwachungsgruppe herangezogen werden, den Protokollen des Koordinationsgremiums beizulegen (s. Punkt 5.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Feststellung der Stellplatzzahlen und die sich daraus ergebende Zahl an zusätzlich der Landespolizeidirektion Wien zur Verfügung zu stellendem Personal erfolgte zuletzt immer in den von der Magistratsabteilung 65 verantworteten Projekten zu den einzelnen Ausweitungsschritten der Parkraumbewirtschaftung. In diesen Projekten waren sowohl die seitens des Landes Wien als auch die seitens des Bundes in das Koordinationsgremium Parkraumüberwachung entsendeten Vertreterinnen bzw. Vertreter involviert, weshalb dieses Thema nicht auch noch im Koordinationsgremium behandelt wurde. Die Magistratsabteilung 67 wird jedoch sicherstellen, dass dieses Thema zumindest berichtend auch im Koordinationsgremium behandelt werden wird, um dort die vollständige Dokumentation sicherzustellen.

## Empfehlung Nr. 2:

Da die Geschäftsstelle des Koordinationsgremiums von der Magistratsabteilung 67 geführt wurde und der Leiter der Magistratsabteilung 67 ständiges Mitglied dieses Gremiums war, war zu empfehlen, auf die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Formvorschriften durch die Mitglieder des Gremiums hinzuwirken (s. Punkt 6.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird diese Empfehlung umsetzen.

## Empfehlung Nr. 3:

Die in einer Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehenen monatlichen Berichte der Landespolizeidirektion Wien zur Überwachungseffizienz sind einzufordern (s. Punkt 6.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die monatliche Berichterstattung der Landespolizeidirektion Wien zur Überwachungseffizienz wurde von den Vertretern der Stadt Wien im Koordinationsgremium eingefordert. Dieser wird zwischenzeitig nachgekommen.

## Empfehlung Nr. 4:

Die Magistratsabteilung 67 hat als Geschäftsstelle des Koordinationsgremiums verstärkt Bedacht darauf zu nehmen, dass den Protokollen die jeweils notwendigen Unterlagen beigelegt werden (s. Punkt 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird dieser Empfehlung nachkommen.

## Empfehlung Nr. 5:

Den aufgrund einer Art. 15a B-VG Vereinbarung eingeräumten Möglichkeiten und Verpflichtungen im Koordinationsgremium ist nachzukommen. Die Magistratsabteilung 67 hat darauf einzuwirken, dass die Aufgaben im Zuge der Parkraumüberwachung bestmöglich erfüllt werden und eine Steigerung der Überwachungseffizienz und der Einnahmengarbarung der Stadt Wien erreicht werden (s. Punkt 6.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Diese Thematik wird bereits seit längerem intensiv im Koordinationsgremium mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes bearbeitet. Aktuell ist ein ansteigender Trend bei den Beanstandungen zu erkennen. Die Magistratsabteilung 67 erlaubt sich allerdings einzuwenden, dass ein hoher Kontrolldruck bzw. dessen weitere Erhöhung von der Intention her zu rückläufigen Beanstandungszahlen und Strafeinnahmen (bei gleichzeitig an-

steigenden Einnahmen aus der Parkometerabgabe) führen sollte.

Empfehlung Nr. 6:

Das Organigramm der Dienststelle ist regelmäßig zu evaluieren. Gegebenenfalls sind stattgefundene Änderungen abzubilden (s. Punkt 7.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird diese Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 7:

Es sind Maßnahmen zu setzen, die zur Risikominimierung des hoch eingestuften externen Risikos der Parkraumüberwachungsgruppe führen (s. Punkt 9.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird im Rahmen der laufenden Bearbeitung des Risikomanagements diesem Aspekt besonderes Augenmerk widmen.

Empfehlung Nr. 8:

Die in Verwendung stehenden IKS Erhebungsbögen sind jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls an neue Erfordernisse anzupassen (s. Punkt 9.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird diese Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 9:

Auf die Unterfertigung der IKS Erhebungsbögen durch die verantwortlichen Personen ist ein verstärktes Augenmerk zu legen (s. Punkt 9.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird diese Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 10:

Die selbst festgestellten Mängel in den IKS Erhebungsbögen der Magistratsabteilung 67 sind zeitnah zu beheben und die entsprechenden Maßnahmen zu setzen (s. Punkt 9.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird diese Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 11:

Die Tätigkeiten der Parkraumüberwachungsgruppe sind in das integrierte Managementsystem aufzunehmen (s. Punkt 9.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Die Magistratsabteilung 67 wird im Rahmen der laufenden Bearbeitung des integrierten Managementsystems diesem Aspekt besonderes Augenmerk widmen. Gleichzeitig erlaubt sich die Magistratsabteilung 67 dazu auf die eingangs gemachten Ausführungen zu dem Umstand, dass die Parkraumüberwachungsgruppe ein Teil der Bundesbehörde Landespolizeidirektion Wien ist, zu verweisen. Aus diesem Grund erfolgt auch die Betrachtung der Parkraumüberwachungsgruppe als externe Dienstleisterin.

Empfehlung Nr. 12:

Die Magistratsabteilung 67 sollte im Koordinationsgremium auf die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts für die Vorgangsweise bei Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") in der Parkraumüberwachungsgruppe hinwirken (s. Punkt 10.3.1).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Das Thema war bereits wiederholt und intensiv Gegenstand der Behandlung im Koordinationsgremium. Eines der Ergebnisse war, dass die Möglichkeit von "Stornierungen" via PDA auf 30 Minuten eingeschränkt wurde. Damit sind die Möglichkeiten, unmittelbar als fehlerhaft festgestellte Beanstandungen zu stornieren, ebenso wie Sachverhalte, wo ein betroffener Fahrzeuglenker zum Fahrzeug kommt und das Organ von den ihm im VStG eingeräumten Möglichkeiten, von der Ausstellung einer Organstrafverfügung oder der Erstattung einer Anzeige (gegebenenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung) abzusehen, Gebrauch macht, weiterhin abgedeckt. Weitergehende Möglichkeiten sind nur mehr im Weg von aktenmäßig dokumentierten Einstellungen gegeben. Seitens der Landespolizeidirektion Wien wurde der Magistratsabteilung 67 zwischenzeitig auch eine schriftliche, in der Parkraumüberwachungsgruppe als Dienstweisung verlautbarte Richtlinie betreffend die Handhabung der nach den vorgenannten 30 Minuten erfolgenden Ersuchen an die Verwaltungsstrafbehörde, Beanstandungen nicht weiter zu verfolgen (einzustellen), zur Kenntnis gebracht. Siehe auch die nachfolgenden Ausführungen zu Empfehlungen Nr. 13 und Nr. 14.

### Empfehlung Nr. 13:

Es sind technische Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine Übermittlung der in der Parkraumüberwachungsgruppe durchgeführten Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") wieder möglich wird (s. Punkt 10.3.2).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Zwischenzeitig stehen die Daten der via PDA binnen 30 Minuten vorgenommenen "Stornierungen" der Magistratsabteilung 67 (wieder) zur Verfügung.

**Empfehlung Nr. 14:**

Regelmäßige Auswertungen und Analysen von durchgeführten Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") der Parkraumüberwachungsgruppe sind durchzuführen (s. Punkt 10.3.2).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:**

Die Daten der via PDA binnen 30 Minuten vorgenommenen "Stornierungen" werden zwischenzeitig regelmäßig (monatlich) der Leitung der Landesverkehrsabteilung für Zwecke der in der dortigen Kompetenz vorzunehmenden (Missbrauchs-)Kontrolle zur Verfügung gestellt.

Ebenso werden der Leitung der Landesverkehrsabteilung monatliche Auswertungen (Auflistungen) jener Fälle, in denen die Parkraumüberwachungsgruppe ersucht, aufgrund entweder festgestellter Fehlerhaftigkeit oder "Rücknahme" gegenüber dem Beanstandeten, Beanstandungen nicht weiter zu verfolgen, zur (Missbrauchs-)Kontrolle zur Verfügung gestellt. Die Magistratsabteilung 67 kann diese Daten erfassen, aufbereiten und zur Verfügung stellen. Eine Analyse der "Stornierungen" ist jedoch, nicht nur aufgrund der kompetenzrechtlichen Verantwortlichkeit, nur durch die Landespolizeidirektion Wien möglich. Die Magistratsabteilung 67 kann mangels ausreichender Informationen die Landespolizeidirektion Wien lediglich auf offensichtliche Auffälligkeiten (beispielsweise: wiederholtes Vorkommen eines Kfz-Kennzeichens, hohe Zahl von "Stornierungen" durch ein Organ) mit dem Ersuchen, diese zu überprüfen, hinweisen.

Empfehlung Nr. 15:

Ein entsprechender Prozess hinsichtlich der Analyse von Verfahrenseinstellungen ("Stornierungen") ist zu definieren und in das integrierte Managementsystem aufzunehmen (s. Punkt 10.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 67:

Siehe dazu die Ausführungen zu Empfehlung Nr. 14.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2020